

Mit Sicherheit eine gute Wahl!

Der VOLKSWOHL BUND bietet Sicherheit seit 1919.

Seit 1919 bieten die VOLKSWOHL BUND Versicherungen Lösungen im Bereich der Lebensabsicherung und Altersversorgung.

Generationen von Versicherten haben das Unternehmen bereits als starken und verlässlichen Partner erlebt.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit ausgezeichneter Finanzstärke sind wir keinen Aktionären verpflichtet. Statt dessen stehen Sie als Mitglied bei uns im Mittelpunkt.



Mit einer seit Jahren attraktiven laufenden Verzinsung gehört unsere private Rentenversicherung zu den Top-Angeboten im Markt.

- Kaufen Sie keinen „Versicherungsschutz von der Stange“, sondern wählen Sie zusammen mit Ihrem Ansprechpartner aus unserer großen Produkt- und Kombinationsvielfalt den für Sie individuell passenden Schutz.
- Wählen Sie zwischen verschiedenen Zusatzbausteinen wie „Rückgewähr des Restkapitals bei Tod“, Rentengarantiezeiten von bis zu 30 Jahren und vielem mehr.
- Wir bieten Ihnen auf Wunsch auch unseren mehrfach ausgezeichneten Schutz gegen die finanziellen Folgen der Berufsunfähigkeit.
- Flexibler Rentenbeginn: Sie entscheiden, wann Sie in Rente gehen wollen. Sie haben die Wahl: Rente oder Sofortauszahlung?
- Auch erhältlich als **Rente PLUS** mit Option auf erhöhte Rentenzahlung.

Top-Service während der gesamten Vertragslaufzeit

- Wir haben immer kompetente Ansprechpartner vor Ort und kein Call-Center aus „Übersee“.
- Wir stehen für eine schnelle und zuverlässige Bearbeitung Ihrer Anliegen.
- Sie erhalten regelmäßige Informationen zum Stand der Bearbeitung.
- Wir erstellen für Sie jährlich Überschussmitteilungen und später Rentenbezugsmitteilungen.
- Sie erhalten rechtzeitig die Information über den bevorstehenden Versicherungsablauf.
- Wir unterstützen Sie jederzeit gern bei Fragen zu Ihrem Vertrag.

Vorschlag
überreicht
durch

Unser Vorschlag für Sie

vom 09.08.2018

Der Vorschlag für eine Fondsgebundene Rentenversicherung besteht aus:

- Individueller Versorgungsvorschlag
- Gesetzlich vorgesehene Informationen:

Kundeninformationsblatt

Basisinformationsblatt

Bitte beachten Sie:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version April 2018) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente.

Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein: 1099418QEEF5

Unser zusätzlicher Service:

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

Individueller Versorgungsvorschlag

für	N. N.		
nach Tarif	Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Option auf erhöhte Rentenzahlung KB / FR mit den Zusätzen - erhöhte Leistung bei Tod während der Ansparphase (Wert Ihrer Versicherung, mindestens aber die Summe der eingezahlten Beiträge) - Flexible Auszahlungsphase - Rückgewähr des Restkapitals bei Tod im Rentenbezug Kollektiv (Honorar) Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen mit Anlage des Sparbeitrags in dem von Ihnen gewählten Fonds: iShares Core MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 172) 100 %		
zu versichernde Person	N. N.	männlich, geb. 01.08.1988 Eintrittsalter 30 Jahre	
	Versicherungsbeginn	01.09.2018	
Dauern	Ansparphase bis / Beginn der Auszahlungsphase	01.08.2055	
	Ende der Auszahlungsphase / Ende Aufschubzeit	01.08.2059	
	Beitragszahlung bis	01.08.2055	
Beitrag in EUR	monatlich	500,00	

Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

Garantieleistungen in EUR			
Zum Ende der Ansparphase	Rentenfaktor für den klassischen Rentenbezug: je 10.000 EUR des gesamten Guthabens beträgt die monatliche Rente	21,77	

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. **Sie beinhalten noch nicht die Leistungen aus der zusätzlichen, nicht garantierten Überschussbeteiligung, die wir im Folgenden darstellen.**

Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung (nicht garantiert)

Gesamtleistungen unter Berücksichtigung der Fondskosten
nicht garantiert
in EUR

Die Überschüsse werden in der Aufschubzeit in Fondsanteile umgerechnet.

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung für die gesamte Rentendauer garantiert, die teil- bzw. nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Es wird vereinbart, dass die Versicherung im Rentenbezug durch eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt ist. Derzeit deklariert sind zusätzlich 0,15 % dynamische Rentenerhöhung. Dies wird bei der Berechnung der Überschussrenten in folgender Tabelle bereits berücksichtigt:

Zum Ende der Ansparphase bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von

	Kapital- abfindung	oder	Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von			
			0 % (nicht- dynamisch)	oder	0,40 % (teil- dynamisch)	oder 1,65 % (dynamisch)
0,00 %	192.922		681	oder	642	oder 512
3,00 %	351.175		1.241	oder	1.169	oder 933
6,00 %	678.764		2.398	oder	2.260	oder 1.804
9,00 %	1.387.005		4.901	oder	4.618	oder 3.686

Die Wertentwicklungen der Fondsanteile sind vor Berücksichtigung der für die Fondsverwaltung erhobenen Kosten angegeben. In den dargestellten Gesamtleistungen sind neben den Versicherungskosten auch diese Kosten bereits berücksichtigt.

Informationen zur Höhe der Kosten finden Sie im Kundeninformationsblatt.

Sofern keine erhöhte Rente gezahlt wird, wird bei Tod der versicherten Person im Rentenbezug auf Basis der jeweils zum Ende der Aufschubzeit erreichten Werte die Kapitalabfindung abzüglich bereits gezahlter Renten erstattet. Renten aus der Überschussbeteiligung des Rentenbezugs werden dabei nicht abgezogen.

Darüber hinaus besteht im Rentenbezug die Möglichkeit, einen Auszahlungsbetrag bis zur Höhe der Todesfalleistung (abzüglich Kosten) zu erhalten. Somit bleibt eine größtmögliche Flexibilität erhalten.

Die dargestellten Altersrenten basieren auf den derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen. Danach ergibt sich hier eine monatliche Rente von 26,58 Euro je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor). Bei Rentenbeginn werden wir diesen Rentenfaktor auf Basis der dann gültigen Sterbetafel neu berechnen. Mindestens werden wir aber den garantierten Rentenfaktor von 21,77 Euro verwenden.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können **nicht garantiert** werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserem unverbindlichen Beispiel rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2018 festgesetzte Überschussbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt.

Flexibler Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet haben.

zu Beginn der Phase des flexiblen Rentenbeginns bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von	Gesamtrente bei vorgezogenem Rentenbezug zum 01.09.2050 bei einem Steigerungssatz p.a. von					
	0 %	oder	0,40 %	oder	1,65 %	
0,00 %	563	oder	527	oder	414	
3,00 %	937	oder	878	oder	690	
6,00 %	1.637	oder	1.533	oder	1.204	
9,00 %	2.984	oder	2.794	oder	2.195	

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise zur Überschussbeteiligung sowie die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung.

Die dargestellten Renten sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils (Ertragsanteil) ist das Alter bei Rentenbeginn maßgeblich:

Bei Beginn der Altersrente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	60	61	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil in %	22	22	21	20	19	18	18	17

Die Erträge aus einmaligen Kapitalauszahlungen unterliegen, wenn sie nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen vorgenommen wurden, zur Hälfte der Einkommensteuer. In allen anderen Fällen unterliegen sie in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Hingegen unterliegen Todesfallleistungen generell nicht der Einkommensteuer.

Option auf erhöhte Rentenzahlung („Rente PLUS“)

Benötigen Sie zum Rentenbeginn oder nach Rentenbeginn, aber vor Ablauf eines begrenzten Zeitraums in bedingungsgemäßem Umfang die Hilfe einer anderen Person oder liegt Autonomieverlust infolge Demenz vor (Pflegebedürftigkeit), können Sie auf Antrag eine erhöhte lebenslange Monatsrente erhalten.

Mögliche erhöhte Rentenleistungen inkl. Überschussbeteiligung (nicht garantiert)

zum Ende der Ansparphase bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Be- rücksichtigung der Kosten) von	Erhöhung der Rente um	erhöhte Gesamtrente *) zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von			
		0 % (nicht-dyn.)	oder	0,40 % (teildyn.)	oder 1,65 % (dynamisch)
0,00 %	635	1.317	oder	1.277	oder 1.148
3,00 %	1.156	2.397	oder	2.325	oder 2.089
6,00 %	2.235	4.634	oder	4.495	oder 4.039
9,00 %	4.566	9.468	oder	9.184	oder 8.253
nach Rentenbeginn aber vor Ablauf von 31 Rentenbezugs- jahren	Erhöhung der Rente *) siehe Modellrechnung "Leistung im Rentenbezug"				

*) Die Rentenleistungen wurden mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen (Zins und Sterbetafel für Pflegebedürftige) berechnet. Danach ergibt sich für die erhöhte Rente bei Pflegebedürftigkeit ein um 123,9 % erhöhter Rentenfaktor von 59,5 Euro. Bei Rentenbeginn werden wir diesen Rentenfaktor auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen neu berechnen. Hierdurch kann sich eine geringere Erhöhung ergeben. Für den Fall des Rentenbeginns zum Ende der Ansparphase garantieren wir für die erhöhte Rente den Rentenfaktor von 26,12 Euro je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung. Diese Garantie gilt nicht für Renten aus der Überschussbeteiligung des Rentenbezugs.

Flexibler Rentenbeginn

Auch bei Vorverlegen oder Hinausschieben des Rentenbeginns innerhalb der bedingungsgemäßen Grenzen, erbringen wir bei Pflegebedürftigkeit auf Antrag eine erhöhte Rente.

Tod im Rentenbezug

Wird eine erhöhte Rente gezahlt, wird keine Leistung im Todesfall während des Rentenbezugs fällig. Sie können aber mit der Beantragung der erhöhten Rente eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Durch den Einschluss einer Garantiezeit vermindert sich die Erhöhung der Rentenleistung, aber die erhöhte Rente wird dann mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit gezahlt, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung basiert auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir nahezu alle (Risiko-, Kosten- und Kapital-) Erträge in Form von Zinsgarantien und Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter (in 2017: 97,6%).

Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt. Gegebenenfalls angesammelte Fondsanteile auf Rechnung der Versicherungsnehmer lösen dabei keine Beteiligung an Bewertungsreserven aus.

Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben. Es wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung (Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und entsprechend dem gewählten Überschussystem zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsminderung verwendet. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Bei Beendigung der Versicherung, bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, gewähren wir entsprechend den Schlussüberschussanteilsätzen einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Mindestwert größer als der Zuteilungsbetrag ist, wird der Zuteilungsbetrag auf den Mindestwert angehoben.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind im Gegensatz zur laufenden Überschussbeteiligung nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest.

Unserer Modellrechnung können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen. Hierbei haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte laufende Verzinsung (in 2018 2,40 % für Versicherungen gegen laufenden Beitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht vom VOLKSWOHL BUND angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Versicherungsleistungen werden dabei stark von der Wertentwicklung dieser Fonds bestimmt. (Beachten Sie dazu unten die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung).

Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserer individuellen Modellrechnung rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2018 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken.

In der individuellen Modellrechnung sind die für die ausgewählten Fonds im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft ausgewiesenen angefallenen Kosten (TER) bereits berücksichtigt. Informationen zu den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.

Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung

Die Gesamtleistungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn, ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertentwicklung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Kursrückgänge wirken sich gegen Ablauf Ihrer Versicherung stärker aus, da sie den gesamten Wert Ihrer bis dahin angesammelten Anteile betreffen. Zum Versicherungsablauf kann die Realisierung einer Wertminderung infolge kurzzeitigen Kursrückganges dadurch vermieden werden, dass Sie sich die Fondsanteile nicht auszahlen, sondern übertragen lassen.

Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif KB / FR	Tarifzusätze: T+,K+	Versicherungsbeginn	01.09.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 30 Jahre	Anspardauer	36 J. / 11 M.
		Aufschubzeit	40 J. / 11 M.
		Beitragszahlung	36 J. / 11 M.
Beitrag	500,00 EUR monatlich		

Kollektiv (Honorar)

Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen

Garantieleistungen:			
Vers.- Jahr/ Monate	beitragsfreie Monatsrente *) EUR	im Todesfall *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
1	0	6.000	0
2	0	12.000	0
3	0	18.000	0
4	0	24.000	0
5	0	30.000	0
6	0	36.000	0
7	0	42.000	0
8	0	48.000	0
9	0	54.000	0
10	0	60.000	0
11	0	66.000	0
12	0	72.000	0
13	0	78.000	0
14	0	84.000	0
15	0	90.000	0
16	0	96.000	0
17	0	102.000	0
18	0	108.000	0
19	0	114.000	0
20	0	120.000	0
21	0	126.000	0
22	0	132.000	0
23	0	138.000	0
24	0	144.000	0
25	0	150.000	0
26	0	156.000	0
27	0	162.000	0
28	0	168.000	0
29	0	174.000	0
30	0	180.000	0
31	0	186.000	0
32	0	192.000	0
33	0	198.000	0
34	0	204.000	0
35	0	210.000	0
36	0	216.000	0
36/ 11	0	221.500	0

*) am Ende des Versicherungsjahres

Ab dem 01.08.2055 beginnt für einen Zeitraum von 4 Jahren die Flexible Auszahlungsphase. Diese Phase ist für die flexible Auszahlung des angesammelten Kapitals vorgesehen. Den modellhaften Verlauf einer Flexiblen Auszahlungsphase erstellt Ihnen Ihr Ansprechpartner auf Wunsch.

Ihre Versicherung können Sie nur dann beitragsfrei fortführen, wenn der verbleibende Wert der Versicherung den in den Allgemeinen Bedingungen genannten Mindestbetrag erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird – soweit vorhanden – der Rückkaufswert ausgezahlt.

Individuelle Modellrechnung

über die mögliche Entwicklung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung
 bei einer unterstellten Wertentwicklung von 0,00 % bis 9,00 % p.a.

Tarif KB / FR	Tarifzusätze: T+,K+	Versicherungsbeginn	01.09.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 30 Jahre	Anspardauer	36 J. / 11 M.
		Aufschubzeit	40 J. / 11 M.
		Beitragszahlung	36 J. / 11 M.

Kollektiv (Honorar)

Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND
 Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung
 den Antragsunterlagen beifügen

Gesamtleistung inkl. Leistungen aus der Überschussbeteiligung unter der Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten)									
Vers.- Jahr/ Monate	Monats- beitrag EUR	0,00 %	Aus- zahlungs- betrag bei Kündi- gung *)	3,00 %	Aus- zahlungs- betrag bei Kündi- gung *)	6,00 %	Aus- zahlungs- betrag bei Kündi- gung *)	9,00 %	Aus- zahlungs- betrag bei Kündi- gung *)
		im Todes- fall *) EUR	EUR	im Todes- fall *) EUR	EUR	im Todes- fall *) EUR	EUR	im Todes- fall *) EUR	EUR
- unverbindliches Beispiel -									
1	500,00	6.000	5.550	6.000	5.640	6.000	5.730	6.000	5.820
2	500,00	12.000	11.130	12.000	11.481	12.000	11.837	12.247	12.196
3	500,00	18.000	16.730	18.000	17.516	18.378	18.328	19.216	19.165
4	500,00	24.000	22.309	24.000	23.710	25.236	25.186	26.785	26.735
5	500,00	30.000	27.869	30.121	30.070	32.482	32.431	35.009	34.959
6	500,00	36.000	33.408	36.650	36.599	40.135	40.085	43.945	43.894
7	500,00	42.000	38.927	43.348	43.298	48.219	48.169	53.649	53.599
8	500,00	48.000	44.430	50.227	50.176	56.762	56.711	64.196	64.146
9	500,00	54.000	49.910	57.285	57.235	65.786	65.736	75.649	75.598
10	500,00	60.000	55.368	64.531	64.481	75.317	75.267	88.093	88.043
11	500,00	66.000	60.812	71.969	71.919	85.386	85.335	101.615	101.565
12	500,00	72.000	66.230	79.601	79.551	96.027	95.976	116.301	116.251
13	500,00	78.000	71.634	87.438	87.387	107.261	107.210	132.256	132.205
14	500,00	84.000	77.009	95.482	95.432	119.138	119.087	149.593	149.543
15	500,00	90.000	82.371	103.745	103.694	131.679	131.629	168.424	168.373
16	500,00	96.000	87.703	112.215	112.165	144.928	144.877	188.880	188.829
17	500,00	102.000	93.022	120.918	120.868	158.921	158.871	211.105	211.055
18	500,00	108.000	98.319	129.850	129.799	173.711	173.661	235.248	235.197
19	500,00	114.000	103.582	139.014	138.963	189.331	189.280	261.476	261.426
20	500,00	120.000	108.833	148.421	148.370	205.833	205.782	289.968	289.918
21	500,00	126.000	114.060	158.075	158.024	223.265	223.214	320.923	320.873
22	500,00	132.000	119.263	167.987	167.937	241.681	241.630	354.556	354.505
23	500,00	138.000	124.427	178.171	178.121	261.136	261.086	391.086	391.036
24	500,00	144.000	129.578	188.612	188.561	281.694	281.644	430.777	430.726
25	500,00	150.000	134.702	199.330	199.280	303.404	303.354	473.896	473.845
26	500,00	156.000	139.797	210.341	210.290	326.338	326.288	520.732	520.681
27	500,00	162.000	144.862	221.636	221.585	350.576	350.525	571.621	571.570
28	500,00	168.000	149.895	233.229	233.178	376.175	376.124	626.905	626.854
29	500,00	174.000	154.895	245.133	245.083	403.217	403.166	686.958	686.907
30	500,00	180.000	159.926	257.342	257.342	431.783	431.783	752.201	752.200
31	500,00	186.000	164.853	269.880	269.880	461.965	461.965	823.081	823.080
32	500,00	192.000	169.737	282.762	282.762	493.845	493.844	900.080	900.079
33	500,00	198.000	174.573	295.968	295.967	527.522	527.522	983.730	983.729
34	500,00	204.000	179.355	309.535	309.535	563.104	563.104	1.074.604	1.074.604
35	500,00	210.000	184.093	323.456	323.455	600.692	600.692	1.173.326	1.173.325
36	500,00	216.000	188.736	337.744	337.743	640.403	640.402	1.280.576	1.280.576
36/ 11	500,00	192.923	192.922	351.176	351.175	678.765	678.764	1.387.006	1.387.005

*) am Ende des Versicherungsjahres

Ab dem 01.08.2055 beginnt für einen Zeitraum von 4 Jahren die Flexible Auszahlungsphase. Diese Phase ist für die flexible Auszahlung des angesammelten Kapitals vorgesehen. Den modellhaften Verlauf einer Flexiblen Auszahlungsphase erstellt Ihnen Ihr Ansprechpartner auf Wunsch.

Bitte beachten Sie bei den Verlaufsdarstellungen: Die in den Spalten „Garantieleistungen ...“ ausgewiesenen Werte werden von uns vertraglich zugesichert. Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an den Überschüssen der VOLKSWOHL

BUND Versicherungen beteiligt werden. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt ab von den Kapitalerträgen des Volkswohl Bundes, aber auch vom Verlauf des versicherten Risikos und von der Entwicklung der Kosten. Prognosen sind insbesondere über einen längeren Zeitraum nicht möglich, die angegebenen Werte aus der Überschussbeteiligung und aus der Fondsbeteiligung haben daher nur **hypothetischen Charakter**. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagten garantierten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds geringer ausfällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die voranstehenden Hinweise zur Überschussbeteiligung.

Leistung im Rentenbezug

Tarif KB / FR	Tarifzusätze: T+,K+	Versicherungsbeginn	01.09.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 30 Jahre	Anspardauer	36 J. / 11 M.
		Aufschubzeit	40 J. / 11 M.
		Beitragszahlung	36 J. / 11 M.

Kollektiv (Honorar)

Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen

Die dargestellten Werte beziehen sich auf einen Rentenbeginn zum Ende der Ansparphase.

Für die Jahre nach Rentenbeginn ergeben sich die folgenden Leistungen (am Ende des jeweiligen Rentenbezugsjahres):

Gesamtleistungen inklusive Überschussbeteiligung:			
Renten- bezugs- jahr	Leistung bei Tod EUR	maximaler Auszahlungs- betrag EUR	Erhöhung der Rente bei Eintritt von Pflege- bedürftigkeit EUR
1	657.114	633.058	2.194
2	635.464	617.686	2.153
3	613.814	602.185	2.115
4	592.164	586.561	2.081
5	570.514	570.514	2.049
6	548.864	548.864	2.021
7	527.214	527.214	1.995
8	505.564	505.564	1.969
9	483.914	483.914	1.942
10	462.264	462.264	1.915
11	440.614	440.614	1.886
12	418.964	418.964	1.852
13	397.314	397.314	1.813
14	375.664	375.664	1.768
15	354.014	354.014	1.716
16	332.364	332.364	1.655
17	310.714	310.714	1.586
18	289.064	289.064	1.507
19	267.414	267.414	1.417
20	245.764	245.764	1.318
21	224.114	224.114	1.209
22	202.464	202.464	1.090
23	180.814	180.814	964
24	159.164	159.164	831
25	137.514	137.514	694

Der dargestellten Leistung aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen die für das Kalenderjahr 2018 erklärten Überschussanteilsätze zu Grunde. **DIESE LEISTUNGEN KÖNNEN NICHT GARANTIERT WERDEN; SIE SIND NUR ALS BEISPIELE ANZUSEHEN.** Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, da die künftige Überschussentwicklung vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten abhängt.

Die dargestellten möglichen Leistungen basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von **6,0 % p. a.** und dienen ausschließlich Darstellungszwecken. Die Wertentwicklung der Fonds kann nicht garantiert werden.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgende Deklaration unserer Überschussbeteiligung (Anteilsätze, Bemessungsgrundlagen und Wartezeiten) gilt für das Jahr **2018**. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.volkswohl-bund.de/web/unternehmen/ueberuns/geschaeftsberichte.asp> einsehen können.

Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen in der Aufschubzeit

Tarif	laufende Überschüsse				einmalig: Schlussüberschussanteile ¹⁾ inklusive Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ⁶⁾	
	Risikoüberschuss in % des Risikobeitrags (Todesfall) bei positivem / negativem riskierten Kapital	Kostenüberschuss in % der eingerechneten Kosten ohne Guthabekosten	Kickbackbeteiligung in ‰ des Fondsguthabens	Zinsüberschuss in % des überschussberechtigten Garantieguthabens	in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens	für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in % der vereinbarten Garantieleistung ^{2) 5)} in den ersten 15 Versicherungsjahren/in den Folgejahren ab Zusage einer Garantieleistung
FL, FR, BFR	10 / 35	10	fondsabhängig	1,50 ³⁾	9,0 ⁴⁾	1,0/2,0
FVL FWVL	10 / 35	10	fondsabhängig	1,50	3,0	1,0/2,0
FWR, BWR	10 / 35	10	fondsabhängig	1,50 ³⁾	5,0	1,0/2,0

Fußnoten:

- 1) Bei Eintritt des Versicherungsfalles, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird ein Schlussüberschussanteil in verminderter Höhe und nur dann fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer verbleibt oder wenn die flexible Altersgrenze erreicht ist.
- 2) Für beitragsfrei gestellte Versicherungen wird kein Schlussüberschussanteil fällig.
- 3) Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen (auch Einzahlungen zu Beginn) mit Ausnahme von beitragspflichtigen Basis-Renten beträgt der Satz 0,90 %. Dieser Satz wird bei Rentenversicherungen, die nicht als Basis-Rente abgeschlossen werden, um 0,10 %-Punkte für jedes Jahr reduziert, um das die jeweilige vereinbarte (Rest-)Aufschubzeit (ohne flex. Auszahlungsphase) die Dauer von 10 Jahren unterschreitet. Dies gilt auch entsprechend für Kapitalversicherungen hinsichtlich der Versicherungsdauer anstelle der Aufschubzeit. Der Zinsüberschuss beträgt aber mindestens 0,05 %.
- 4) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird kein Schlussüberschussanteil in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens fällig.
- 5) Soweit die Garantieleistung aus dem Sicherheitskonzept oder der Gewinnsicherung stammt, bezieht sich der Anteilsatz auf die Garantieleistung der ersten Sicherungsstufe bzw. auf die Garantieleistung vor der ersten Gewinnsicherung.
- 6) Vom Gesamtbetrag der oben deklarierten Schlussüberschussanteile entfallen 28 % auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und werden auf diese angerechnet.

Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

Tarife gegen Einmalbeitrag 0,90

Tarife mit abgekürzter Rentendauer 0,90

Dieser Satz wird um 0,10 %-Punkte für jedes Jahr reduziert, um das die vereinbarte Rentendauer die Dauer von 10 Jahren unterschreitet. Der Zinsüberschuss beträgt aber mindestens 0,05 %.

Sonstige Tarife 1,50

aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich 0,15

Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Garantieguthabens 0,90

aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich. 0,15

Wartezeiten für laufende Überschussanteile

Die Gewährung von Risiko- und Kostenüberschussanteilen beginnt für Versicherungen gegen Einmalbeitrag ohne Wartezeit, sonst für Einzelversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von drei Jahren), bei Kollektivversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von zwei Jahren). Laufende Überschüsse zu Risiko-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Existenz-Versicherungen werden zur Beitragsfälligkeit vorschüssig ohne Wartezeit fällig.

Verzinsung der gutgeschriebenen Überschussanteile

Der Ansammlungsziins, der bei Vereinbarung des Überschussystems "verzinsliche Ansammlung" auf die gutgeschriebenen Überschussanteile gewährt wird, liegt bei 2,40%.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem Rechnungszins von 0,90 % um ein Jahr abgezinst.

Überschussberechtigtes Garantieguthaben

Das überschussberechtigte Garantieguthaben wird für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz zum Ende des abgelaufenen Monats berechnet als gebildetes Deckungskapital bzw. als Garantie-Deckungskapital bzw. als Garantieguthaben zuzüglich Zulagen-Deckungskapital, jeweils mit dem Rechnungszins von 0,90 % um ein Jahr abgezinst. Bei Fondsgebundenen Versicherungen ohne solche nach dem Altersvermögensgesetz sowie bei Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug ist das überschussberechtigte Garantieguthaben der zum Ende des abgelaufenen Monats berechnete Wert des Garantieguthabens, mit dem Rechnungszins von 0,90 % um einen Monat abgezinst.

Schlussüberschussberechtigtes Guthaben

Das schlussüberschussberechtigte Guthaben ist die Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und dem Barwert der erreichten Bonussumme oder Bonusrente. Bei Kapitalversicherungen wird im Todesfall anstelle des Barwerts die entsprechende Bonussumme angesetzt. Bei Fondsgebundenen Versicherungen und beim Überschusssystem Fondsansammlung ist das schlussüberschussberechtigte Guthaben die Summe der mit dem Rechnungszins verzinsten Zinsüberschusszuteilungen. Bei Riester-Renten wird nicht nur der Rechnungszins, sondern zusätzlich auch der Zinsüberschussanteilsatz zur Verzinsung verwendet. Bei den Fondsversicherungen mit dynamischer Wertsicherung (z.B. nach Tarif FWR) werden Zinsüberschusszuteilungen auf den Teil des Garantieguthabens, welcher die Umschichtungen aus dem dynamischen Anteilguthaben enthält, nicht berücksichtigt. Anteile, die aus Zusatzversicherungen stammen, gehören nicht zum schlussüberschussberechtigten Guthaben.

Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen, im "Individuellen Versorgungsvorschlag" und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Fondsgebundene Rentenversicherungen (STEUER5.0118)
- Informationen zur Fondsauswahl (Fd.allg.0418)
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (BED.FR.0117)
- Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung (BED.PLUS.0117)

Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version April 2018) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente. Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein:

1099418QEEF5

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher), Heike Bähler,
Dr. Gerrit Böhm, Axel-Rainer Hoffmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Isringhaus
Sitz des Unternehmens: Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflegerenten-Versicherung.

Teilnahme am gesetzlichen Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

Art der Versicherung:

Fondsgebundene Rentenversicherung (Tarif: FR)

Im vorgeschlagenen Versicherungsvertrag sind folgende Leistungen versichert:

- im Erlebensfall

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, rechnen wir das angesammelte Kapital in eine Monatsrente um und zahlen diese bis zum Tod der versicherten Person. Für die Umrechnung garantieren wir Ihnen heute schon einen Mindestfaktor. Anstelle der Rente können Sie auch eine einmalige Auszahlung des angesammelten Kapitals wählen. Die Höhe der Erlebensfalleistung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängt stark von der künftigen Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds ab und kann daher nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen. Gleichzeitig tragen Sie bei Kursrückgängen das Risiko, dass das Fondsguthaben z. B. die Summe der gezahlten Beiträge unterschreiten könnte.

- bei Tod vor dem vereinbarten Rentenbeginn

In diesem Fall zahlen wir den Wert Ihrer Versicherung, mindestens aber die Summe der bis zum Todesfall eingezahlten Beiträge aus.

- bei Tod nach dem vereinbarten Rentenbeginn

Sofern keine erhöhte Rente gezahlt wird, zahlen wir bei Tod der versicherten Person im Rentenbezug das angesammelte Kapital zum Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter Renten aus.

- Option auf erhöhte Rentenzahlung

Sie können zum Rentenbeginn oder nach Rentenbeginn, aber vor Ablauf eines begrenzten Zeitraums die Umwandlung Ihres Anspruchs auf eine Todesfalleistung in eine erhöhte lebenslange Monatsrente beantragen. Wenn die versicherte Person bei Umwandlung in bedingungsgemäßem Umfang die Hilfe einer anderen Person benötigt (Hilfebedürftigkeit) oder Autonomieverlust infolge Demenz vorliegt, werden wir bei der Berechnung der erhöhten Rente die in diesem Fall geringere statistische Lebenserwartung berücksichtigen, wodurch die Rentenerhöhung stärker ausfällt.

Hinweise zur Höhe der Versicherungsleistung

Die vorgeschlagene Versicherungsleistung wird auf der Grundlage eines Kollektiv-Rahmenvertrags abgeschlossen. Wenn die dort vertraglich festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Versicherung grundsätzlich auf Normaltarif umgestellt, was eine Erhöhung des Beitrags oder Minderung der Versicherungsleistung zur Folge hat. Dies gilt nicht bei Ausscheiden der versicherten Person aus dem im Kollektiv-Rahmenvertrag genannten Personenkreis, solange danach die Versicherung unter den im Rahmenvertrag vorgesehenen rechtlichen Anpassungen technisch unverändert fortgesetzt wird.

Hinweise zur Fondsgebundenen Versicherung

Charakteristisch für die Fondsgebundene Versicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschussanteile nicht von uns angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Gesamtleistungen hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Auszahlung ab. **Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.** Sie haben jedoch die Möglichkeit ausdrücklich eine garantierte Leistung zu vereinbaren.

In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Wertentwicklungen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren er-

halten wir in der Regel von den jeweiligen Fondsgesellschaften ein Bestandspflegegeld. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendung (der sogenannte Kickback) hängt vom vereinbarten Fonds und der Höhe des Fondsguthabens ab. Die konkrete Höhe des Kickbacksatzes der von Ihnen vereinbarten Fonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit. Für die aktuell zur Auswahl stehenden Fonds wird durchschnittlich ein Kickback von 0,70 % des Fondsguthabens gezahlt. An Überschüssen, die aus diesen Kickbackzahlungen entstehen, beteiligen wir die Versicherungsnehmer im Rahmen der deklarierten laufenden Überschussbeteiligung.

3. Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231/5433-574.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 16,67 Euro pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag vor dem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Sprache

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-111 bzw. per E-Mail unter info@volkswohl-bund.de erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen. Genauere Informationen zu Ihren Rechten und den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung können Sie unter www.volkswohl-bund.de/cms/daten-schutz abrufen.

5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 1006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de), einer Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), und nehmen an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Bei dem Ombudsmann können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

Eingerechnete Kosten

Wie wirken sich die Versicherungs- und Fondskosten auf die zu erwartende Rendite aus?

Beitragsrendite ohne Kosten	- Renditeminderung durch Versicherungs- und Fondskosten	= Beitragsrendite nach Kosten
6,00 %	0,63 %	5,37 %

Unter der Annahme, dass die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Ende der Ansparzeit unverändert bleibt und dass sich die Fondsanteile vor Berücksichtigung der Fondskosten gleich bleibend mit 6,00 % p. a. entwickeln, beträgt die Beitragsrendite des Ihnen vorgeschlagenen Vertrags 5,37 %. Ohne die Belastung mit den Versicherungskosten und den Fondskosten wäre sie um 0,63 %-Punkte (Effektivkosten) höher.

Wie setzen sich die Gesamtkosten zusammen?

Durch den Abschluss und die Verwaltung dieses Vertrages fallen Kosten an, die in dem Beitrag von jährlich 6.000,00 Euro bereits enthalten sind. Für den Beratungsaufwand sind keine Abschlusskosten eingerechnet. Für die Verwaltung Ihres Vertrags sind während der Vertragslaufzeit Beträge von monatlich 32,50 Euro - dies entspricht jährlich 390,00 Euro (6,50 % des Jahresbeitrags) - für die Dauer der Beitragszahlung eingerechnet.

Zusätzlich sind weitere Verwaltungskosten von jährlich 0,15 % des angesammelten Kapitals eingerechnet. Bei einem Kapital von 10.000,00 Euro wären das beispielsweise 15,00 Euro. Für den Rentenbezug sind in der vereinbarten Rente jährliche Kosten in Höhe von 1,50 % der Jahresrente bereits einkalkuliert. Bei einer Monatsrente von 500,00 Euro wären das beispielsweise 7,50 Euro monatlich.

Informationen zu den Fondskosten Ihrer gewählten Fonds finden Sie unter www.volkswohl-bund.de. Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch kostenlos zugesandt.

Für Ihre individuelle Modellrechnung wurden, ausgehend von Ihren gewählten Fonds und den im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Fonds veröffentlichten angefallenen Fondskosten, ein gewichteter durchschnittlicher Kostensatz von 0,20 % p.a. sowie ein gewichteter durchschnittlicher Überschussanteil (Beteiligung am Kickback) von 0,00 % p.a. des jeweils aktuellen Fondsvermögens unterstellt.

Zusätzlich anfallende Kosten

Mit den oben genannten Kosten sind weitgehend alle Aufwendungen, die durch den Abschluss und die Verwaltung der Versicherungsverträge entstehen, abgegolten.

Wenn Sie Zuzahlungen außerhalb der vereinbarten Beitragszahlung leisten, werden davon 2,30 % abgezogen; bei einer Zuzahlung von 500 Euro wären das beispielsweise 11,50 Euro.

Für die im Folgenden genannten Fälle stellen wir Ihnen ggf. zusätzliche Kosten in Rechnung (die mit * gekennzeichneten Werte können sich ändern):

Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins	zzt. kostenfrei *)
Mahnverfahren bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	zzt. 2 Euro zzgl. 3% des Beitragsrückstandes *)
Rückläufer im Lastschriftverfahren	zzt. 3 Euro *)
Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden	zzt. kostenfrei *)
Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen	zzt. kostenfrei *)
Übertragung von Fondsanteilen	1% des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro

Garantieleistungen und Gesamtleistungen

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an unseren Überschüssen beteiligt sind. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de in der Rubrik "Unternehmen" einsehen können. Wir garantieren Ihnen bereits bei Ver-

tragsabschluss einen Mindestrentenfaktor, mit dem die Höhe der Rente aus dem Gesamtguthaben bei Rentenbeginn ermittelt wird. Sollte der bei Rentenbeginn gültige Rentenfaktor höher sein, nehmen wir selbstverständlich den höheren.

Fondsauswahl

Angaben zu den für diese Versicherung angebotenen Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie nicht nur im Druckstück „Information zur Fondsauswahl“, sondern auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de. In der Rubrik "Service" können Sie dort aktuelle Informationen zu den Fonds unserer Fondspalette finden.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Tarifikalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisextarife) und basiert auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen, die die Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und den durch das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung gemäß § 88 Absatz 3 VAG festgelegten garantierten Rechnungszins berücksichtigen:

- Rechnungszins: 0,90 %
- Sterbetafeln: DAV 2008 T und DAV 2004 R
- Mindestrentenfaktor mit Rechnungszins 0,5 % und 75 % der DAV 2004 R
- Sterbetafel für die erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit: Tafel gemäß DAV 2008 P QI

Kapitalanlage

Die Anlage in unserem gebundenen Vermögen erfolgt insbesondere in Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen, Darlehen, Aktien, Investmentanteilen, Hypotheken, Grundstücken und Wertpapieren. Die Anlagen werden zur Erzielung eines hohen Anlageergebnisses und zur Risikominimierung angemessen gestreut und gemischt. Ethische, soziale und ökologische Belange werden bei der Auswahl der Kapitalanlagen berücksichtigt, soweit sie mit den Grundsätzen der Rentabilität und Sicherheit vereinbar sind und wir über die ethischen, sozialen und ökologischen Belange des Schuldners informiert sind. Auf die Struktur der Kapitalanlagen in unserem Sicherungsvermögen haben Sie keinen Einfluss. Für die Anlage in die von Ihnen ausgewählten Investmentfonds gelten die Anlagegrundsätze der jeweiligen Fondsgesellschaft.

7. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif KB / FR	Tarifzusätze: T+,K+	Versicherungsbeginn	01.09.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 30 Jahre	Anspardauer	36 J. / 11 M.
		Aufschubzeit	40 J. / 11 M.
		Beitragszahlung	36 J. / 11 M.
Beitrag	500,00 EUR monatlich		

Kollektiv (Honorar)

Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen

Garantieleistungen:			
Vers.- Jahr/ Monate	beitragsfreie Monatsrente *) EUR	im Todesfall *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
1	0	6.000	0
2	0	12.000	0
3	0	18.000	0
4	0	24.000	0
5	0	30.000	0
6	0	36.000	0
7	0	42.000	0
8	0	48.000	0
9	0	54.000	0
10	0	60.000	0
11	0	66.000	0
12	0	72.000	0
13	0	78.000	0
14	0	84.000	0
15	0	90.000	0
16	0	96.000	0
17	0	102.000	0
18	0	108.000	0
19	0	114.000	0
20	0	120.000	0
21	0	126.000	0
22	0	132.000	0
23	0	138.000	0
24	0	144.000	0
25	0	150.000	0
26	0	156.000	0
27	0	162.000	0
28	0	168.000	0
29	0	174.000	0
30	0	180.000	0
31	0	186.000	0
32	0	192.000	0
33	0	198.000	0
34	0	204.000	0
35	0	210.000	0
36	0	216.000	0
36/ 11	0	221.500	0

*) am Ende des Versicherungsjahres

Ab dem 01.08.2055 beginnt für einen Zeitraum von 4 Jahren die Flexible Auszahlungsphase. Diese Phase ist für die flexible Auszahlung des angesammelten Kapitals vorgesehen. Den modellhaften Verlauf einer Flexiblen Auszahlungsphase erstellt Ihnen Ihr Ansprechpartner auf Wunsch.

Ihre Versicherung können Sie nur dann beitragsfrei fortführen, wenn der verbleibende Wert der Versicherung den in den Allgemeinen Bedingungen genannten Mindestbetrag erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird – soweit vorhanden – der Rückkaufswert ausgezahlt.

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produktes zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Produkttyp	Fondsgebundene Rentenversicherung
Hersteller	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund www.volkswohl-bund.de
zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) www.bafin.de
Weitere Informationen	erhalten Sie telefonisch unter 0231/54 33 – 111

Stand Basis-informationsblatt 04.2018

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art	Bei diesem Versicherungsanlageprodukt handelt es sich um eine Rentenversicherung, deren Rentenbeginn in der Zukunft liegt.
Ziele	Die Kapitalanlage erfolgt über Investmentfonds, an deren Wertentwicklung Sie im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipieren. Weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter https://www.volkswohl-bund.de/cms/service/fondsinformationen zu finden. Die Leistungen ergeben sich gemäß den Anteilseinheiten der Investmentfonds und sind nicht garantiert. Zusätzlich können Sie Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhalten. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung folgen gesetzlichen Normen, sind aber nicht garantiert.
Kleinanleger-Zielgruppe	Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine Rente oder eine Kapitalauszahlung erhalten möchten. Es können bei Bedarf andere Todesfallleistungen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden. Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeiträge. Je höher die Risikoklasse der zugrunde liegenden Investmentfonds ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in der spezifischen Information zu den dem Produkt zugrunde liegenden Investmentfonds. Der Kunde verzichtet sowohl im Vertragsverlauf sowie zum Rentenbeginn bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals.
Versicherungsleistungen und Kosten	Die Versicherungsleistung besteht in einer Altersrente, die stark von der künftigen Entwicklung der gewählten Investmentfonds abhängt und deren Höhe daher nicht garantiert werden kann. Bei der Berechnung der Rente wird mindestens der bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Rentenfaktor verwendet. An Stelle der Rente kann zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns auch eine Auszahlung des angesammelten Kapitals beantragt werden. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird die für das jeweilige Versicherungsjahr vereinbarte Leistung ausgezahlt. Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt "Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" dargestellt. Die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen von einer 27 Jahre alten versicherten Person und 40 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von -17,10 bis 12,07 EUR. Die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie beträgt -1,71 bis 1,21 % der gesamten jährlichen Anlage. Damit fließen durchschnittlich jährlich 987,93 bis 1.017,10 EUR in die Kapitalanlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer liegt bei durchschnittlich jährlich -0,04 bis 0,06 %. Die Versicherungsprämie ist in der Tabelle "Zusammensetzung der Kosten" in den sonstigen laufenden Kosten enthalten. Die Auswirkung des Prämienteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht, ist darin berücksichtigt.
Laufzeit	Die empfohlene Haltedauer für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum allgemeinen Rentenbeginn (mit 67 Jahren). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 40 Jahre. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat. Weitere Informationen dazu finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen im Paragraphen "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?".

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



Niedrigeres Risiko

Höheres Risiko



Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklassen 1 bis 5 eingestuft, wobei 1 der niedrigsten sowie 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als sehr niedrig bis mittelhoch eingestuft. Aber auch bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, so dass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Zu beachten ist, dass Risiko und Rendite der Anlage von den zugrunde liegenden Investmentfonds abhängen.

Die spezifischen Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen zeigen, wie sich Ihre Anlage in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien entwickeln könnte. Sie können diese Szenarien miteinander vergleichen. Die Performance des gesamten Produkts hängt stark von den gewählten Investmentfonds ab. Riskantere Investmentfonds führen auch zu einem riskanteren Produkt. Das Produkt garantiert keine Mindesthöhe.

Weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter <https://www.volkswohl-bund.de/cms/service/fondsinformationen> zu finden.

Was geschieht, wenn die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction in Yield – RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

Zu beachten ist, dass die jeweiligen Kosten von den zugrunde liegenden Investmentfonds abhängen.

Kosten im Zeitverlauf

Anlage	1.000 EUR pro Jahr		
	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen
Gesamtkosten	zwischen 642 und 673 EUR	zwischen 4.171 und 10.429 EUR	zwischen 7.953 und 34.403 EUR
Auswirkungen auf die Rendite (RIY) pro Jahr	zwischen 36,23 und 38,77 %	zwischen 2,21 und 6,02 %	zwischen 0,95 und 4,87 %

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Renditen pro Jahr			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	zwischen 0,20 und 0,30 %	Auswirkungen der Kosten, die Sie zahlen müssen, wenn Sie Ihre Anlage tätigen. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	zwischen -0,02 und 0,73 %	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	zwischen 0,67 und 3,94 %	Auswirkungen der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen, sowie der im Abschnitt "Um welche Art von Produkt handelt es sich?" genannten Kosten.

Weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter <https://www.volkswohl-bund.de/cms/service/fondsinformationen> zu finden.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 40 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit den Vertragsunterlagen erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet.

Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer von 40 Jahren durchgeführt. Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?", die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie dies über unsere Internetseite www.volkswohl-bund.de, per Brief (VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund) oder per E-Mail beschwerde@volkswohl-bund.de tun.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Informationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf EU-Vorgaben und können sich daher von den (vor)vertraglichen Informationspflichten nach deutschem Recht unterscheiden. Weitere zweckdienliche Angaben erhalten Sie in Ihrem persönlichen Angebot. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerhinweise. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website.

Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

Fondsgebundene Rentenversicherungen

Einkommensteuer

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist in der Regel der Versicherungsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger. Ist ein Bezugsrecht unwiderruflich eingeräumt, gilt der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger; bei wider-
rufflicher Einräumung erst bei Eintritt des Erlebensfalls. Im Falle der Abtretung von Ansprüchen auf die Versicherungsleistung bleibt der Abtretende steuerpflichtig, wenn er weiterhin die Erträge erzielt.

Beiträge

Beiträge zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen können nicht als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Leistungen

Einmalige Kapitalleistungen im Todesfall der versicherten Person sind einkommensteuerfrei.

Einmalige Kapitalauszahlungen im Erlebensfall

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag (Kapitalleistung abzüglich der Summe der insgesamt gezahlten Beiträge). Zum 1. Januar 2018 ergeben sich aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes Änderungen in der Besteuerung der Anlage in Publikumsfonds. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch deutsche Fonds auf bestimmte inländische Erträge Steuern aus dem Fondsvermögen zahlen. Zuvor wurden nur die Anleger besteuert. Ab diesem Zeitpunkt sind 15 % des Unterschiedsbetrags steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investorserträgen stammt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6, S. 9 EStG). Für die Besteuerung auf Fondsebene erhält der Anleger also einen Ausgleich über die Teilfreistellungen. Beitragsbestandteile, die andere Risiken als das Todesfallrisiko abdecken (z. B. Berufsunfähigkeit, Unfalltod), werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Von dem steuerpflichtigen Ertrag behalten wir vorab immer eine 25 %-ige Steuer, den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein. Vom Steuerpflichtigen in Ansatz gebracht werden können hier der Sparerpauschbetrag von 801 Euro für Alleinstehende bzw. von 1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehepaare.

Damit ist die Einkommensteuer abgegolten.

In zwei Fällen ist eine Sonderregelung zu beachten, die den Steuerpflichtigen besser stellt:

- Der individuelle Steuersatz liegt unter 25 %.
- Die Erträge sind nur zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn sie
 - nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
 - nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt werden
 (für nach dem 31.12.2011 abgeschlossene Verträge ist auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen).

In diesen beiden Fällen kann die zuviel gezahlte Steuer über die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt durch Verrechnung zurückerfordert werden.

Bitte beachten Sie, dass nachträgliche Änderungen wesentlicher Vertragsmerkmale Ihrer Versicherung (z. B. Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer) zum Neubeginn der Mindestvertragsdauer führen könnten. Erhöhungen gelten in ihrem Umfang steuerlich als gesonderter neuer Vertrag, für den die Mindestvertragsdauer ab dem vereinbarten Erhöhungszeitpunkt neu zu laufen beginnt (die Sonderregelung im 2. Fall würde sonst nicht mehr gelten). Minderungen, Absenkungen oder bereits bei Vertragsbeginn vereinbarte Änderungen sind unproblematisch. Bei einem Wechsel der Versicherungsart erlischt der „alte Vertrag“ und es ist steuerlich vom Abschluss eines neuen Vertrages auszugehen.

Lebenslange Rentenzahlungen

Rentenleistungen, die bis zum Tod der versicherten Person gezahlt werden, unterliegen nur mit dem so genannten Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG der Besteuerung.

Der einmal ermittelte Ertragsanteil zum Rentenbeginn gilt auch für die erhöhte Rente bei Pflegebedürftigkeit.

Abgekürzte bzw. verlängerte Rentenzahlungsdauer

Als steuerpflichtigen Ertrag wird der Unterschiedsbetrag zwischen der einzelnen (Renten-)Zahlung und den anteilig auf diese (Renten-)Zahlung berechneten Beiträgen erfasst.

Diese Erträge aus Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind – entsprechend der Besteuerung einmaliger Kapitalauszahlungen im Erlebensfall – zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn

sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt werden (für nach dem 31.12.2011 abgeschlossene Verträge ist auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen). In allen anderen Fällen unterliegen die Erträge in vollem Umfang der 25 %-igen Abgeltungsteuer. Dies gilt auch für Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit, wenn die Rentengarantiezeit über die nach der Sterbetafel der Tarifikalkulation zu ermittelnden Lebenserwartung der versicherten Person hinausgeht.

Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen

(Erwerbs- oder Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, Unfalltod-Zusatzversicherungen)

Beiträge, die auf Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen entfallen, können nicht als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten sind als abgekürzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil nach § 55 Abs. 2 EStDV zu versteuern. Pflögerrenten sind einkommensteuerfrei.

Einmalige Kapitaleleistungen aus Unfalltod-Zusatzversicherungen sind einkommensteuerfrei.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungsverträgen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie zusammen mit dem übrigen Erbe die persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen: 500.000 Euro für Ehegatten und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Die Freibeträge gelten auch für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und werden alle zehn Jahre neu gewährt.

Außerdem steht Ehegatten und Kindern noch ein so genannter Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu, der bei Ehegatten bei 256.000 Euro und bei Kindern, nach Alter gestaffelt, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro liegt.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

Meldepflichten für Versicherungsunternehmen

Gesetzliche Vorschriften machen es erforderlich bestimmte Vorgänge Finanzämtern anzuzeigen, u. a. bei

- Auszahlungen von Versicherungsleistungen an einen anderen als den Versicherungsnehmer
- Vorauszahlungen
- Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft (gleich aus welchem Grund)
- Auszahlungen von über Lebensversicherungen finanzierten Darlehen
- Abtretungen an ausländische Kreditinstitute

Wichtiger Hinweis zum Kirchensteuerabzug

Versicherungsunternehmen sind ab dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer auch Kirchensteuer einzubehalten und weiterzuleiten. Dafür wird vor einer Auszahlung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt.

Die Kirchensteuer kann stattdessen auch vom Finanzamt erhoben werden. Hierzu muss der Übermittlung der Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich widersprochen werden. Unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>, unter dem Stichwort „Kirchensteuer“, steht ein Musterformular bereit. Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss rechtzeitig beim **Bundeszentralamt für Steuern** eingereicht werden.

Rechtzeitig heißt – zum Beispiel bei Kündigung einer Versicherung – spätestens zwei Monate vor der Pflichtabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. In der Praxis muss also noch vor der Vertragskündigung der Widerspruch abschiekt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert das zuständige Finanzamt über diese Sperre. Danach wird das Finanzamt Sie auffordern, Angaben zur Abgeltungssteuer zu machen und darauf Kirchensteuer erheben.

Die Sperre gilt auch für zukünftige Auszahlungen, sofern Sie diese nicht widerrufen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de.

Wichtiger Hinweis

Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Informationen zur Fondsauswahl

Im Folgenden erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zu unserem Fondsangebot.

Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.

Inhaltsverzeichnis:

A) Themen-Portfolios

Seite 2 - 4

- Top-Stars mit aktivem Fondsaustausch
- Sachwerte
- Emerging Markets
- ETF (Exchange-Traded-Fund/Indexfonds)
- Klassiker
- Ökologie und Nachhaltigkeit
- Dimensional Balanced
- Musterportfolio Neue Energien

B) Chancen- und risikogesteuerte Portfolios

Seite 5

- BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Defensive
- BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Moderate
- BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Growth
- HSBC Mix Modéré
- HSBC Mix Equilibre
- HSBC Select Flexible
- HSBC Mix Dynamique

C) Freie Fondsauswahl

Seite 6 - 8

Aktienfonds

- | | |
|-----------------|--|
| Regionen | Aktienfonds Global
Aktienfonds Deutschland
Aktienfonds Europa
Aktienfonds Amerika
Aktienfonds Emerging Markets |
| Branchen/Themen | Aktienfonds Rohstoffe
Aktienfonds Immobilien
Ökologie und Nachhaltigkeit |

Rentenfonds

- | | |
|----------|--|
| Regionen | Rentenfonds Global
Rentenfonds Europa |
| Themen | Ökologie und Nachhaltigkeit |

Mischfonds

- Mischfonds flexibel
- Mischfonds aggressiv
- Mischfonds ausgewogen
- Mischfonds defensiv

ETF (Exchange-Traded-Fund/Indexfonds)

Geldmarktfonds

Wertsicherungsfonds

A) Themen-Portfolios

Portfolio „Top-Stars“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „Top-Stars“ bündelt fünf von uns ausgewählte vermögensverwaltende Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Für nicht zertifizierte Altersvorsorgeprodukte (private und betriebliche Altersversorgung)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities**	LU0323578657	Mischfonds flexibel	5
20 %	DJE Concept I	LU0124662932	Mischfonds aggressiv	5
20 %	Carmignac Patrimoine**	FR0010135103	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	Ethna-AKTIV**	LU0136412771	Mischfonds defensiv	3
20 %	SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Mischfonds aggressiv	4

** Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Für Altersvorsorgeprodukte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Flossbach von Storch – Multi Asset – Growth	LU0323578491	Mischfonds aggressiv	5
20 %	DJE Concept I	LU0124662932	Mischfonds aggressiv	5
20 %	Kapital Plus	DE0008476250	Mischfonds defensiv	4
20 %	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	5
20 %	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	4

„Top-Stars“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres prüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „Top-Stars“ und tauschen dabei ggf. einen oder mehrere Fonds durch andere aus. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet und in die Klassen „5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung eingeteilt.

Wir werden einen Fonds austauschen, falls

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg.

Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

Portfolio: „Sachwerte“*

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Amundi Substanzwerte	DE0009792002	Mischfonds aggressiv	4
20 %	Fidelity Funds – Global Focus Fund	LU1366332952	Aktien global	5
20 %	BGF World Mining Fund	LU0326424115	Branchen: Rohstoffe	7
20 %	DWS Top Dividende	DE0009848119	Aktien global	5
20 %	Credit Suisse Global Property Total Return Equity Fund	LU1483617970	Branchen: Immobilien	5

Portfolio: „Emerging Markets“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	MAGELLAN	FR0000292278	Aktien Emerging Markets	6
20 %	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	6
20 %	Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303816705	Aktien EMEA	6
20 %	Schroder ISF BRIC	LU0232931963	Aktien BRIC	6
20 %	Deutsche Invest I Top Asia	LU0145648290	Aktien Asien/Pazifik inkl. Japan	6

Portfolio: „ETF“ (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Aktien global	5
20 %	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	6
20 %	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Aktien Europa	6
20 %	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Aktien Deutschland	6
20 %	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Anleihen EUR diversifiziert	3

Portfolio: „Klassiker“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Aktien Europa	6
20 %	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Aktien global	6
20 %	Fondak	DE0008471012	Aktien Deutschland	6
20 %	DWS Akkumula	DE0008474024	Aktien global	5
20 %	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	5

* Dieses Portfolio kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

Portfolio: „Ökologie und Nachhaltigkeit“*

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Pictet - Timber	LU0340559557	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	6
20 %	Pictet European Sustainable	LU0144509717	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	5
20 %	JSS OekoSar Equity - Global	LU0229773345	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	5
20 %	H & A PRIME VALUES Income	AT0000973029	Mischfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	3
20 %	JSS Sustainable Bond EUR	LU0158938935	Rentenfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	3

Die Portfolios „Sachwerte“, „Emerging Markets“, „ETF (Indexfonds)“, „Klassiker“ und „Ökologie und Nachhaltigkeit“ bestehen jeweils aus fünf von uns ausgewählten Fonds von renommierten Anbietern und teilen die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Portfolio: „Dimensional Balanced“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
40 %	Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Aktien Global	6
20 %	Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Aktien Global	6
40 %	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	3

Das Portfolio „Dimensional Balance“ besteht aus drei von uns ausgewählten Fonds des renommierten Anbieters Dimensional.

Bei den oben genannten Portfolios handelt es sich nicht um eigenständige Fonds oder Dachfonds, sondern um eine feste Auswahl von uns angebotenen Fonds. Ein aktiver Fondsaustausch erfolgt bei diesen Portfolios nicht.

Musterportfolio Neue Energien*

Das Musterdepot bündelt fünf verschiedene Aktienfonds mit den Schwerpunkten Wind-, Wasser-, Sonnenenergie und nachwachsende Rohstoffe.

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse	Fonds-Nr.
30 %	Pictet - Clean Energy	LU0280435388	Branchen: Alternative Energien	6	85
20 %	Pictet - Timber	LU0340559557	Branchen: Rohstoffe	6	86
20 %	RobecoSAM Smart Energy Fund	LU0175571735	Branchen: Alternative Energien	6	87
20 %	JSS Sustainable Equity - Water	LU0333595436	Branchen: Wasser	6	88
10 %	Tareno Waterfund	LU0319773478	Branchen: Wasser	6	89

Entscheiden Sie sich für das Musterdepot Neue Energien (mindestens zu 50 Prozent), so können Sie bis zu fünf weitere Fonds hinzunehmen. Alle fünf Fonds des Musterdepots sind auch einzeln mit Ihren VOLKSWOHL BUND-Fondspolice kombinierbar.

* Dieses Portfolio kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

B) Chancen- und risikogesteuerte Portfolios

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse	Fonds-Nr.
100 %	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Defensive	LU1191062576	ETF/Mischfonds defensiv	3	142
100 %	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Moderate	LU1191063038	ETF/Mischfonds ausgewogen	4	143
100 %	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Growth	LU1191063541	ETF/Mischfonds aggressiv	5	144
100 %	HSBC Mix Modéré	FR0007497953	Mischfonds defensiv	4	166
100 %	HSBC Mix Equilibre	FR0007003868	Mischfonds ausgewogen	5	167
100 %	HSBC Select Flexible	FR0007036926	Mischfonds flexibel	4	168
100 %	HSBC Mix Dynamique	FR0007006671	Mischfonds aggressiv	5	169

C) Freie Fondsauswahl

Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Fonds-Nr.
Aktienfonds Regionen				
Aktienfonds Global				
Aberdeen Global – World Equity Fund	LU0498189041	Global	5	133
Advisor Global	DE0005547160	Global	5	28
ALL-IN-ONE AMI	DE0009789727	Global	5	34
Carmignac Investissement**	FR0010148981	Global	5	104
CONVEST 21 VL	DE0009769638	Global	5	5
Dirk Müller Premium Aktien	DE000A111ZF1	Global	5	136
Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Global	6	163
Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Global	6	164
DJE - Dividende & Substanz**	LU0159550150	Global	5	95
DWS Akkumula	DE0008474024	Global	5	160
DWS Top Dividende	DE0009848119	Global	5	98
Expert Select	DE0009787598	Global	5	6
Fidelity Funds – Global Focus Fund	LU1366332952	Global	5	155
LINGOHR-SYSTEMATIC-INVEST	DE0009774794	Global	6	49
M&G Global Themes Fund	GB0030932676	Global	5	96
Metzler Wachstum International**	DE0009752253	Global	5	3
SAUREN Select Global Growth Focus	LU0115579376	Global	5	32
Templeton Growth Fund	LU0114760746	Global	6	9
Vontobel Fund – Global Equity	LU0218911690	Global	5	134
WARBURG AKTIEN GLOBAL	DE000A2AJGV8	Global	6	162
WARBURG VALUE FUND**	LU0208289198	Global	6	97
Aktienfonds Deutschland				
DWS Deutschland	DE0008490962	Deutschland	6	111
Fondak	DE0008471012	Deutschland	6	36
Metzler Aktien Deutschland**	DE0009752238	Deutschland	6	1
Monega Germany	DE0005321038	Deutschland	6	57
RWS-Aktienfonds	DE0009763300	Deutschland	6	62
UBS Equity Fund - Small Caps Germany*	DE0009751651	Deutschland	5	113
Aktienfonds Europa				
Fidelity Funds - European Fund	LU0238202427	Europa	5	29
Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Europa	6	19
Metzler Aktien Europa**	DE0009752220	Europa	5	2
Monega Euroland	DE0005321053	Europa	6	58
Monega FairInvest Aktien	DE0007560849	Europa	6	61
Threadneedle European Select	GB0002771169	Europa	5	50
Aktienfonds Amerika				
Amundi Funds II - U.S. Pioneer Fund**	LU0133643469	USA	5	22
Threadneedle American Fund	GB00B0WGW982	USA	5	91
Aktienfonds Emerging Markets				
Deutsche Invest I Top Asia	LU0145648290	Asien	6	17
Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303816705	Europa, Mittlerer Osten und Afrika	6	114
MAGELLAN	FR0000292278	Emerging Markets	6	120
Amundi Funds II - Emerging Markets Equity**	LU0119365988	Emerging Markets	6	48
Schroder ISF BRIC	LU0232931963	BRIC	6	66
Branchenfonds				
Aktienfonds Rohstoffe				
BGF World Mining Fund	LU0326424115	Rohstoffe	7	46
Amundi S.F. - EUR Commodities	LU0271695388	Rohstoffe	5	47

* Dieser Fonds kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

** Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Fonds-Nr.
Aktienfonds Immobilien				
Credit Suisse Global Property Total Return Equity Fund*	LU1483617970	Immobilien	5	158
Rentenfonds				
Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	3	165
Fidelity Funds - Euro Bond Fund	LU0048579097	Renten Europa	3	18
Monega Short Track SGB	DE0005321004	Renten Europa	2	56
Amundi Funds II - Euro Bond	LU0119391471	Renten Europa	3	23
Templeton Global Bond Fund	LU0170474422	Renten Global	3	24
Mischfonds				
Mischfonds flexibel				
Basketfonds - Alte & Neue Welt	LU0561655688	Flexibles Anlagekonzept	5	152
Basketfonds - Global Trends	LU1240812468	Flexibles Anlagekonzept	6	153
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities**	LU0323578657	Flexibles Anlagekonzept	5	100
HSBC Select Flexible	FR0007036926	Flexibles Anlagekonzept	4	168
Invesco Balanced-Risk Allocation Fund	LU0482498176	Flexibles Anlagekonzept	4	103
M & W Privat**	LU0275832706	Flexibles Anlagekonzept	6	101
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible**	DE000A0YJMJ5	Flexibles Anlagekonzept	4	76
Standard Life Global Absolute Return Strategies Fund*	LU0548153443	Flexibles Anlagekonzept	3	141
Mischfonds aggressiv				
ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	Dynamisches Anlagekonzept	4	102
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Growth	LU1191063541	Dynamisches Anlagekonzept	5	144
DJE Concept I	LU0124662932	Dynamisches Anlagekonzept	5	106
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth	LU0323578491	Dynamisches Anlagekonzept	5	159
HSBC Mix Dynamique	FR0007006671	Dynamisches Anlagekonzept	5	169
HSBC Portfolios - World Selection 4	LU0447611491	Dynamisches Anlagekonzept	5	126
HSBC Portfolios - World Selection 5	LU0447611731	Dynamisches Anlagekonzept	5	127
Monega BestInvest Europa	DE0007560781	Dynamisches Anlagekonzept	4	60
Amundi Substanzwerte	DE0009792002	Dynamisches Anlagekonzept	4	83
SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Dynamisches Anlagekonzept	4	33
Mischfonds ausgewogen				
BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Ausgewogenes Anlagekonzept	5	20
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Moderate	LU1191063038	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	143
Carmignac Patrimoine**	FR0010135103	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	105
HSBC Mix Equilibre	FR0007003868	Ausgewogenes Anlagekonzept	5	167
HSBC Portfolios - World Selection 2	LU0447610766	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	124
HSBC Portfolios - World Selection 3	LU0447611061	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	125
PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	137
SAUREN Global Balanced	LU0106280836	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	31
Mischfonds defensiv				
Bantleon Opportunities L	LU0337414485	Defensives Anlagekonzept	4	118
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Defensive	LU1191062576	Defensives Anlagekonzept	3	142
Ethna-AKTIV**	LU0136412771	Defensives Anlagekonzept	3	75
HSBC Mix Modéré	FR0007497953	Defensives Anlagekonzept	4	166
HSBC Portfolios - World Selection 1	LU0447610410	Defensives Anlagekonzept	3	123
Kapital Plus	DE0008476250	Defensives Anlagekonzept	4	135
Monega Ertrag	DE0005321087	Defensives Anlagekonzept	3	59
RWS-Ertrag	DE000A2ADWQ8	Defensives Anlagekonzept	3	161
Swiss Life Index Funds Income*	LU0362483272	Defensives Anlagekonzept	4	140

* Dieser Fonds kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

** Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

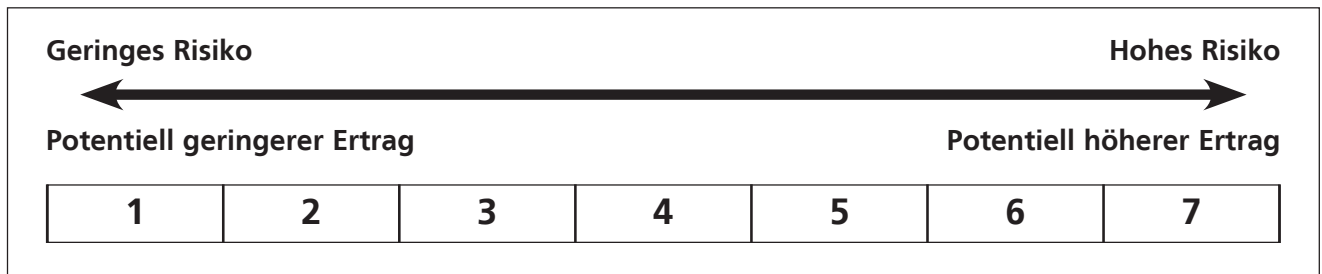
Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Fonds-Nr.
ETF (Exchange Traded Funds)				
Hinweis für ETFs: Für Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen im Rahmen der Fondsgebundenen Versicherungen gilt bei allen ETFs der Tagesschlusskurs für den Börsentag, an dem der Kauf oder Verkauf erfolgt.				
ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	ETF/Mischfonds aggressiv	4	102
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Defensive	LU1191062576	ETF/Mischfonds defensiv	3	142
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Moderate	LU1191063038	ETF/Mischfonds ausgewogen	4	143
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Growth	LU1191063541	ETF/Mischfonds aggressiv	5	144
iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Renten Europa	3	110
iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Deutschland	6	79
iShares Core S&P 500 UCITS ETF	IE00B5BMR087	USA	5	139
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Europa	6	170
iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Emerging Markets	6	171
iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Global	5	172
iShares European Property Yield UCITS ETF	IE00B0M63284	Immobilien	6	112
iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	DE0002635307	Europa	5	173
Aktienfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
Pictet - Clean Energy	LU0280435388	Alternative Energien	6	85
Pictet European Sustainable	LU0144509717	Europa	5	109
Pictet - Timber	LU0340559557	Rohstoffe	6	86
Pioneer Global Ecology**	LU0271656133	Global	6	108
RobecoSAM Smart Energy Fund*	LU0175571735	Alternative Energien	6	87
JSS OekoSar Equity - Global	LU0229773345	Global	5	54
JSS Sustainable Equity - Water*	LU0333595436	Wasser	6	88
Tareno Waterfund	LU0319773478	Wasser	5	89
Mischfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
H & A Prime Values Income	AT0000973029	Defensives Anlagekonzept	3	107
WARBURG - ZUKUNFT - STRATEGIEFONDS	DE0006780265	Dynamisches Anlagekonzept	5	51
Rentenfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
JSS Sustainable Bond EUR*	LU0158938935	Renten Europa	3	53
Geldmarktfonds				
UBS (Lux) Money Market Fund*	LU0006344922	Geldmarkt	1	122
Wertsicherungsfonds				
(Nur für dynamische Wertsicherungstarife und für den fondsgebundenen Rentenbezug auswählbar)				
DWS Garant 80 Dynamic	LU0348612697	Global	5	41
DWS Garant 80 ETF-Portfolio	LU1217268405	ETF/Global	4	156
DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	Global	4	73
Dynamic Vario Protect	LU0301268404	Global	5	37
HSBC Global Emerging Markets protect 80 dynamic	FR0010949172	Emerging Markets	5	71

* Dieser Fonds kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

** Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Hinweis zur Risikoklasseneinstufung:



Die Risikoklasseneinstufung beruht auf historischen Daten und wird gemäß europäischen Vorschriften berechnet. Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung eines Fonds kann sich künftig ändern und trifft keinerlei Aussagen über die künftige Kursentwicklung des Fonds. Sie bietet keinen Schutz gegen mögliche Kursverluste oder entgangene Gewinne. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und ersetzt weder eine umfassende Risikoanalyse noch berücksichtigt sie die individuelle Risikobereitschaft des Anlegers.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung

(Tarifbezeichnung: FR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis Seite

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?	3
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	4
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	5
§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	5
§ 6 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?	6
§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	6
§ 8 Wann können Sie eine flexible Auszahlung in Anspruch nehmen?	7
§ 9 Wann können Sie ein Policendarlehen erhalten?	7
§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	8
§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	8
§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?	8
§ 13 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	8

Beitrag

§ 14 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	9
§ 15 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	9
§ 16 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	10

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 17 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?	10
§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?	11

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?	11
§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	12

Kosten

§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	13
--	----

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?	14
§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	14
§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	14
§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	14
§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?	14
§ 27 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?	14

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Kapitalaufbau

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds), die von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden. Die Fonds werden getrennt vom sonstigen Vermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.

Haben Sie eine Garantieleistung (§ 2 Abs. 1) vereinbart oder das Sicherheitskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, werden Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

Mit Beginn der Rentenzahlung wird den Anlagestöcken der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und ebenfalls in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der Wert einer Anteilseinheit ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte eines Fonds nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe der Versicherungsleistungen - außer im Todesfall und bei Vereinbarung einer Garantieleistung - vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung der Anteilseinheiten tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistungen je nach Entwicklung der Vermögenswerte der

Fonds höher oder niedriger ausfallen werden. Im Todesfall ist jedoch die vereinbarte Todesfalleistung garantiert.

(5) Der Wert Ihrer Versicherung (Deckungskapital) entspricht dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile. Sofern eine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2), setzt sich der Wert Ihrer Versicherung zusammen aus dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile sowie dem Garantieguthaben.

Das Garantieguthaben bilden wir, indem wir die für die Garantieleistung angelegten Beträge mit dem tariflichen Garantiezins von 0,9 % p. a. verzinsen.

Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ergibt sich aus den zugrunde liegenden Fonds und den für die jeweiligen Fonds gutgeschriebenen Anteilseinheiten Ihrer Versicherung. Den Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Ihrem Vertrag aus den gewählten Fonds zugeteilten Anteile mit den entsprechenden Anteilswerten der Fonds zum jeweiligen Stichtag multiplizieren.

Rentenzahlung

(6) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir eine monatliche Rente lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus

- dem Wert der Versicherung gemäß Absatz 5 bei Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor gemäß Absatz 7.

Stichtag für die Ermittlung der Anteilswerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn.

Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

Ergibt sich bei Rentenbeginn eine Monatsrente von weniger als 25 Euro, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 10 erbracht.

(7) Die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor) wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für die versicherte Person bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der sofort beginnenden Rententafel der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

(8) Für den Rentenbezug können folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.
- Begrenzung der Rentenzahlungsdauer
Wir zahlen die Rente bis zum Tod der versicherten Person, längstens bis zum Ende der Rentenzahlungsdauer, bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Rentengarantiezeit jedoch mindestens bis zu deren Ende.
- Restkapital bei Tod im Rentenbezug

Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug die Kapitalabfindung abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 3 Abs. 2 Buchst. e).

Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.

- Garantierte Rentensteigerung

Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Der garantierte Rentenfaktor (siehe Absatz 7 Satz 3) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(9) Sofern nicht bereits vereinbart, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung den "Fondsgebundenen Rentenbezug" wählen; der garantierte Rentenfaktor wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Einzelheiten regeln die zum Einschlusszeitpunkt gültigen "Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug", die wir Ihnen ggf. vor Wahl dieser Verrentungsform zur Verfügung stellen.

Kapitalabfindung

(10) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstermin der ersten Rente den Wert der Versicherung als Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns ein Antrag auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist (Kapitalwahlrecht).

Entsprechend leisten wir auf Antrag einen Teil der Kapitalabfindung, wobei sich die Höhe der Rente dann entsprechend dem ausgezahlten Teil vermindert. Dies ist nur möglich, sofern die Höhe der verbleibenden Monatsrente nicht unter 25 Euro fällt.

(11) Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil der Kapitalabfindung, der auf die gutgeschriebenen Fondsanteile entfällt, in Anteilseinheiten der Anlagestöcke verlangen. Die Übertragung erfolgt auf Ihre Kosten (vgl. § 21 Abs. 12).

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

Als Stichtag zur Ermittlung der Anteilswerte legen wir den letzten Börsentag vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugrunde.

(12) Über Ihr Wahlrecht gemäß Absatz 10 werden wir Sie spätestens 4 Monate vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente informieren. Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts müssen Sie uns spätestens 2 Wochen vor dem Fälligkeitstermin - bei Todesfalleistungen zusammen mit der Meldung des Todesfalles - mitteilen, ob Sie eine Übertragung der Anteilseinheiten wünschen (siehe § 10 Abs. 7). Geht uns kein entsprechender Antrag zu, leisten wir in Geld.

Todesfalleistung vor Rentenbeginn

(13) Für den Fall des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn kann alternativ Folgendes vereinbart sein:

- Keine Leistung bei Tod.
- Rückzahlung der gezahlten Beiträge, jedoch ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragsrückgewähr).

- Auszahlung des Wertes der Versicherung, mindestens aber die Beitragsrückgewähr. Als Stichtag zur Ermittlung der Anteilwerte legen wir den ersten Börsentag nach Eingang der Meldung des Todesfalls zugrunde.

Flexible Auszahlungsphase

(14) Bei Vereinbarung einer Flexiblen Auszahlungsphase gliedert sich die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn in zwei Phasen:

1. Die Laufzeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase und
2. die Auszahlungsphase.

Die Laufzeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase wird als Anspardauer bezeichnet.

Die Flexible Auszahlungsphase soll Ihnen die Möglichkeit geben, bedarfsgerecht über den Wert der Versicherung zu verfügen; daher wird bei flexiblen Auszahlungen gemäß § 8 und Kündigung gemäß § 19 während dieser Phase kein Abzug oder Selektionsabschlag erhoben.

Außerdem können Sie das angesammelte Kapital gemäß den Absätzen 6 und 7 ganz oder teilweise verrenten. Durch diesen vorgezogenen Rentenbeginn ergeben sich geringere Rentenfaktoren als zum vereinbarten Rentenbeginn.

Zu Beginn der Flexiblen Auszahlungsphase werden wir Sie über diese Möglichkeiten noch einmal informieren.

Stirbt die versicherte Person während der Flexiblen Auszahlungsphase, zahlen wir abweichend von Absatz 13 den Wert der Versicherung und die Versicherung erlischt.

Ablaufmanagement

(15) Sofern vereinbart führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor Ablauf der Anspardauer ein Ablaufmanagement für Sie durch. Beim Ablaufmanagement werden die gutgeschriebenen Fondsanteile Monat für Monat schrittweise in den von Ihnen aus unserem Fondsangebot gewählten Geldmarktfonds übertragen.

Der umzuschichtende Anteil bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Anspardauer. Bei einem Ablaufmanagement über fünf Jahre wird beispielsweise im ersten Monat aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw., bis im letzten Monat auch der verbliebene Rest übertragen wird. Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit abbrechen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats. Haben Sie das Sicherheitskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und wird eine Sicherungsstufe während des Ablaufmanagements erreicht, findet in dem Monat, in dem die Sicherung gemäß der Sicherungsstufe erfolgt, keine Umschichtung im Rahmen des Ablaufmanagements statt.

Sonstige Regelungen

(16) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein und späteren zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

§ 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?

(1) Sie können eine garantierte Leistung bei Erleben des Rentenbeginns vereinbaren (Garantieleistung). In diesem Fall steht bei Rentenbeginn unabhängig von der Fondsentwicklung ein im Versicherungsschein dokumentierter Mindestbetrag zur Verfügung. Er entspricht 50 % der Summe der insgesamt während der Aufschubzeit zu zahlenden Beiträge ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragssumme). Bei nachträglicher Vereinbarung der Garantieleistung werden die bis dahin gezahlten Beiträge jedoch nicht einbezogen.

(2) Unabhängig von der Vereinbarung der Garantieleistung können Sie das Sicherheitskonzept vereinbaren. Es werden dann so genannte Sicherungsstufen festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn der Wert der Versicherung (§ 1 Abs. 5) eine der Sicherungsstufen erreicht oder überschreitet, wird der Betrag der jeweiligen Sicherungsstufe von diesem Zeitpunkt an als Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert.

Bei ungünstiger Fondsentwicklung ist es möglich, dass keine Sicherungsstufe erreicht wird; im Gegensatz zur Garantieleistung gemäß Absatz 1 bietet das Sicherheitskonzept also keine von Beginn an garantierte Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns.

Eine nachträgliche Vereinbarung des Sicherheitskonzepts ist nicht möglich.

(3) Der Vergleich des Wertes der Versicherung mit den Sicherungsstufen erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

Wird eine neue Sicherungsstufe erreicht, so wird ein Teil der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile verkauft und ihr Wert für Sie in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt; entsprechend wird das Garantieguthaben Ihres Vertrags erhöht, so dass sich der Wert der Versicherung durch die Umschichtung nicht ändert.

(4) Die erste Sicherungsstufe entspricht 50 % der Beitragssumme gemäß Absatz 1 Satz 3. Die weiteren Sicherungsstufen sind Vielfache dieses Wertes.

(5) Durch Vertragsänderungen kann sich die Beitragssumme erhöhen oder vermindern (z. B. bei planmäßigen Erhöhungen, Beitragsfreistellung oder Beitragsherabsetzung). In diesem Fall erhöhen oder vermindern sich auch die Garantieleistung (Absatz 1) und alle Sicherungsstufen (Absatz 2) um 50 % des Änderungsbetrags. Sofern Sicherungsstufen bereits erreicht sind, steigt oder sinkt dadurch die garantierte Leistung entsprechend.

(6) Soweit Beträge bei Erreichen von Sicherungsstufen dem Fondsguthaben entnommen und in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt werden oder Beitragsteile gemäß § 1 Abs. 1 direkt dort angelegt werden und damit das Garantieguthaben Ihres Vertrags bilden, nehmen sie an der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds nicht teil. Diesbezüglich tragen Sie nicht das Risiko einer ungünstigen Fondsentwicklung; andererseits können Sie auch nicht von einer besonders positiven Fondsentwicklung profitieren.

(7) Bei Vereinbarung einer Flexiblen Auszahlungsphase stehen die Garantieleistungen zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung. Während der Flexiblen Auszahlungsphase werden keine Sicherungen gemäß den Absätzen 2 und 3 durchgeführt.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tariffkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Während des Rentenbezugs und - sofern ein Garantieguthaben (siehe § 1 Abs. 5) vorhanden ist - auch vor Rentenbeginn, entstehen Überschüsse darüber hinaus aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung); aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus

den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden in Fondsanteile umgerechnet und dem Vertrag gutgeschrieben.

Wir werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung informieren, sobald sich der Wert der bereits zugeteilten Überschussanteile geändert hat.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch. Der Zuteilungsbetrag wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt bzw. bei Rentenbeginn wie laufende Überschüsse verwendet.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich. Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zutei-

lungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben. Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Soweit sich der Wert der Versicherung aus dem Wert von Fondsanteilen zusammensetzt (§ 1 Abs. 5) trägt Ihr Vertrag nicht zur Bildung von Bewertungsreserven bei und ist an diesen nicht beteiligt. Sofern keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2) erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich in Fondsanteilen; daher ist Ihr Vertrag in diesem Fall nicht an den Bewertungsreserven beteiligt.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§ 19), Beitragsfreistellung (§ 20) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 13 Abs. 1) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer (§ 1 Abs. 14) verbleibt oder wenn der flexible Rentenbeginn (§ 13 Abs. 1) erreicht ist; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil. Versicherungen, für die keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2), erhalten keinen Schlussüberschussanteil.

Zum Ende der Anspardauer kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Kündigung, Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Anspardauer mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Anspardauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4 (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit ausgezahlt, wenn gleichzeitig die Versicherung beendet wird; andernfalls werden sie wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.

2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.
4. Sie können bar ausgezahlt werden, wobei die Auszahlung jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns erfolgt.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (§ 1 Abs. 8) sind nicht-dynamische und teildynamische Rente nicht zulässig.

(f) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (siehe § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2).

§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, beschränkt sich unsere Leistung.

tungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen stirbt, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte Leistung, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllung der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 6 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Wert Ihrer Versicherung, jedoch nicht mehr als die für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig

handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 19). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Darüber hinaus verzichten wir auf unser Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 20 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahr-

erheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wir verzichten auf das Recht, den Vertrag anzupassen, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung und Wiederherstellung der Versicherung

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Wann können Sie eine flexible Auszahlung in Anspruch nehmen?

(1) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie Entnahmen aus dem Wert der Versicherung vornehmen. Die Entnahme ist dabei grundsätzlich auf die erreichte Todesfalleistung begrenzt.

Die Aufteilung der Entnahme auf Garantieguthaben und Fondsanteile können Sie nicht bestimmen.

Sofern eine Entnahme ganz oder teilweise aus dem Garantieguthaben erfolgt, vermindert sich dadurch die Garantieleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die vereinbarte Todesfalleistung vermindert sich um den Entnahmebetrag.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus der Entnahme vermindert um einen Abzug. Dieser wird wie in § 19 Abs. 6 ermittelt, jedoch nur anteilig in dem Maße erhoben, in dem der Wert der Versicherung durch die Entnahme herabgesetzt wird. Ein Selektionsabschlag (§ 19 Abs. 8) erfolgt nicht.

(2) Nach einer Entnahme darf der Wert der verbleibenden Fondsanteile einen Jahresbeitrag bzw. in beitragsfreien Zeiten 300 Euro nicht unterschreiten.

(3) Der Entnahmebetrag muss mindestens 500 Euro betragen.

(4) Im Rentenbezug ist eine Entnahme ebenfalls auf die erreichte Todesfalleistung begrenzt. Die Rentenleistung und die vereinbarte Todesfalleistung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend der Entnahme reduziert.

Wird nach einer Entnahme im Rentenbezug die Mindestrente (ggf. ohne die nicht-dynamische Zusatzrente, siehe § 3 Abs. 2 Buchst. e Nr. 2 und 3) von 25 Euro monatlich nicht erreicht, wird das gesamte Kapital entnommen und Ihre Versicherung erlischt.

Der Auszahlungsbetrag im Rentenbezug ergibt sich aus der Entnahme vermindert um einen Abzug in Höhe von 4,5 % des Entnahmebetrags; § 19 Abs. 6 Sätze 10 bis 14 gelten entsprechend.

(5) Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

§ 9 Wann können Sie ein Policendarlehen erhalten?

(1) Haben Sie eine Garantieleistung (§ 2 Abs. 1) oder das Sicherungskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, können Sie von uns ein zu verzinsendes Policendarlehen auf die Versicherungsleistung bis zur Höhe des Garantieguthabens erhalten. Bei der Höhe des Darlehens bleibt der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile unberücksichtigt; außerdem ist die Höhe des

Darlehens auf die zum Zeitpunkt der Auszahlung versicherte Todesfallleistung begrenzt.

Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Darlehens sowie die weiteren Darlehensbedingungen werden in einem gesonderten Darlehensvertrag geregelt. Über die Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

(2) Für die Bearbeitung des Policendarlehens erheben wir eine Gebühr.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Policendarlehens besteht nicht. Wir behalten uns vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob wir ein Policendarlehen gewähren.

§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskunft nach § 24 vorgelegt werden.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

Darüber hinaus können wir ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, verlangen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(6) Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, müssen wir uns vorbehalten, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir

können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Wir werden Ihnen schriftlich bestätigen, dass der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, kann das bis zu diesem Zeitpunkt noch widerrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 13 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern die versicherte Person zu dem vorgezogenen Termin das 62. Lebensjahr vollendet hat (flexibler Rentenbeginn).

Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 7) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Anspardauer und des geringeren Alters bei Rentenbeginn ist dieser Wert geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Der garantierte Rentenfaktor wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 14 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs und ggf. (siehe § 2) zum Aufbau des Garantieguthabens bestimmt sind, den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu. Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Fälligkeitstermin des Beitrags. Liegt der vereinbarte Versicherungsbeginn vor dem Vertragsabschluss, so ist der Stichtag abweichend der letzte Börsentag des Monats des Vertragsabschlusses. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (§ 15) behalten wir uns vor, einen Stichtag bis zu fünf Börsentagen nach Zahlungseingang zugrunde zu legen.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Versicherungen kalkulierten Kosten für den Versicherungsbetrieb entnehmen wir monatlich aus den gutgeschriebenen Fondsanteilen.

(2) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der in den Anlagestöcken enthaltenen Werte dazu führen, dass die gutgeschriebenen Fondsanteile vor Rentenbeginn aufgebraucht sind und der Versicherungsschutz damit erlischt. Sofern vorhanden, zahlen wir das Garantieguthaben aus. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen.

§ 15 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags sind die laufenden Beiträge ab Vertragsbeginn für den vereinbarten Zeitraum geringer als für den Rest der Beitragszahlungsdauer. Die Beitragshöhe ist für beide Abschnitte im Versicherungsschein genannt. Die garantierte Versicherungsleistung gilt nur für den Fall, dass nach Ablauf des genannten Zeitraums der vereinbarte, höhere Beitrag gezahlt wird. Wenn nur der verminderte Beitrag weitergezahlt wird, so entspricht dies einer Herabsetzung des Beitrags (siehe § 20 Abs. 5 bis 7) und führt zu einer Verminderung der Versicherungsleistung.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen

werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Sofern der Auszahlungsbetrag gemäß § 19 Abs. 3 - abzüglich ggf. bestehender Beitragsrückstände - mindestens einen Jahresbeitrag beträgt, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr verlangen. Dafür erheben wir Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbedingungen. Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten. Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

(7) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(8) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung die Versicherungsleistung zu erhöhen. Die Zuzahlung muss mindestens 300 Euro betragen.

Für die Zuzahlungen gelten vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 die Rechnungsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 7.

Sofern eine Garantieleistung gemäß § 2 Abs. 1 vereinbart ist oder eine Sicherungsstufe gemäß § 2 Abs. 2 erreicht ist, wird ein Teil des Zuzahlungsbetrags dem Garantieguthaben zugeführt, so dass sich die Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns um 50 % des Zuzahlungsbetrags erhöht.

Sofern der Zuzahlungsbetrag

- bei beitragspflichtigen Versicherungen 200 % des vereinbarten Jahresbeitrags,
- bei beitragsfreien Versicherungen 10 % des erreichten Rückkaufswertes oder 40.000 Euro

überschreitet, können wir die zusätzliche Versicherungsleistung aus der Zuzahlung als eigenständigen Vertrag führen. Dabei werden die dann gültigen Rechnungsgrundlagen für Neuverträge angewendet.

Zuzahlungen über 500.000 Euro sind nur mit unserer Zustimmung möglich.

Den um den tariflichen Kostenabzug und ggf. den Anteil zur Erhöhung des Garantieguthabens verminderten Zuzahlungsbetrag führen wir spätestens eine Woche nach Eingang den Anlagestöcken zu und rechnen ihn zum letzten Börsentag vor dem Zuführungszeitpunkt in Anteileneinheiten um.

Zusatzversicherungen werden durch Zuzahlungen nicht erhöht.

Ist gemäß § 1 Abs. 13 eine Todesfalleistung vereinbart, erhöht sich diese um den Zuzahlungsbetrag.

§ 16 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 17 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?

Änderung der Fondsaufteilung durch Sie

(1) Für die Anlagebeträge, die für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden, können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren. Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Entnahmen aus den Fonds Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung neu festlegen. Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen.

(3) Darüber hinaus können Sie die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert Ihrer gutgeschriebenen Fondsanteile auf die neu gewählten Fonds verteilt wird.

(4) Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Die Umstellung bzw. der Fondswechsel erfolgt spätestens drei Börsentage nach dem Eingang Ihrer Mitteilung bei uns. Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin; ist dies kein Börsentag, erfolgt sie zum nächsten Börsentag. Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel sind zwölfmal pro Kalenderjahr möglich. Für die Änderungen erheben wir keine Gebühren.

Änderung der Fondsauswahl durch uns

(6) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
 - die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
 - die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft
- sein.

(7) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 6 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden. Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 4). Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

Rebalancing

(8) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds entsprechen die Anteile der einzelnen Fondswerte am gesamten Fondsguthaben im Zeitablauf normalerweise nicht der von Ihnen festgelegten Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 1).

Wenn Sie den Tarifbaustein „Rebalancing“ vereinbart haben, führen wir jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns eine gebührenfreie Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht.

Die Umschichtungsbeträge (Euro-Beträge, die von einem in einen anderen Fonds umgeschichtet werden) berechnen wir auf Basis von Anteilswerten, die bis zu sieben Börsentage vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns ermittelt werden. Die Umschichtung selbst führen wir dann auf Basis der Anteilswerte zum letzten Börsentag vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns durch. Durch Kursänderungen in diesem Zeitraum kann die Fondsgewichtung auch unmittelbar nach dem Rebalancing von der angestrebten Gewichtung abweichen.

Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (§ 1 Abs. 15), spätestens mit dem Rentenbeginn. Sie können es jederzeit vorher beenden.

Je nach Wertentwicklung der einzelnen Fonds kann dieser Tarifbaustein zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

(9) Ist das Rebalancing vereinbart, kann eine Änderung der Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2) sowie eine Umverteilung der Fondsanteile (Absatz 3) nicht innerhalb des in Absatz 8 Sätze 4 und 5 genannten Zeitraums durchgeführt werden. Beachten Sie außerdem:

- Ändern Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2), wird durch das Rebalancing eine entsprechende Neuaufteilung der Fondswerte vorgenommen. Insbesondere werden Anteile von Fonds, die bei der Aufteilung der Anlagebeträge nicht mehr berücksichtigt werden, in die anderen Fonds umgeschichtet.
- Wenn Sie eine Umverteilung (Absatz 3) vornehmen, ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird diese Umverteilung durch das Rebalancing ganz oder teilweise aufgehoben.

§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?

(1) Sie können Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Rentenversicherung mit garantierter Rentenleistung umwandeln.

(2) Bei der Umwandlung bleiben Ihre Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags, die Beitragszahlungsdauer und der vereinbarte Rentenbeginn unverändert. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs. Dabei legen wir den Wert der Versicherung am letzten Börsentag vor dem Wirksamwerden der Umwandlung zugrunde.

(3) Die Umwandlung ist von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig, sofern der neue Tarif dies vorsieht.

§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn
- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 15 Abs. 1 Satz 2),
 - bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag nur teilweise kündigen wollen, steht Ihnen die Möglichkeit der flexiblen Auszahlung (§ 8) zur Verfügung.

Auszahlungsbetrag

- (3) Bei Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Absätze 5 und 9),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 6) und
 - zuzüglich der Leistung aus der Überschussbeteiligung (Absatz 10) aus.

Dieser Betrag kann die zum Kündigungszeitpunkt erreichte Todesfalleistung übersteigen. In diesem Fall wird von dem übersteigenden Teil ein zusätzlicher Selektionsabschlag (Absatz 8) einbehalten.

Sie haben in diesem Fall die Möglichkeit, gemäß § 169 Abs. 2 VVG den Auszahlungsbetrag auf die Höhe der Todesfalleistung zu begrenzen. Aus dem übersteigenden Teil wird dann - ohne Selektionsabschlag - nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Versicherung ohne Leistung bei Tod vor Rentenbeginn gebildet.

Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

(4) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil des Auszahlungsbetrags, der auf die gutgeschriebenen Fondsanteile entfällt, in Anteileneinheiten der Anlagestöcke verlangen. Die Übertragung erfolgt auf Ihre Kosten (vgl. § 21 Abs. 12).

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

Rückkaufswert

(5) Der Rückkaufswert ist nach § 169 VVG das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 5). Bewertungsstichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der gemäß § 21 Abs. 4 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer.

Abzug

(6) Der in Absatz 3 genannte Abzug beträgt 50 Euro zuzüglich eines Anteils in Prozent des Garantieguthabens. Dieser Anteil beträgt

- bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 10 verminderten Anspardauer in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Anspardauer von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 15 = 7,5 \%$. In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte.
- bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 4 verminderten Anspardauer in vollen Jahren; maximal jedoch 4,5 %. Beispiel: Bei einer Anspardauer von 10 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 6 = 3,0 \%$. Der so berechnete Anteil bleibt in den ersten 4 Versicherungsjahren unverändert. Ab dem 5. Jahr vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte. Er beträgt jedoch in jedem Fall mindestens 0,5 %.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm u. a. ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nach-

weisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(7) Abweichend von Absatz 6 wird bei Kündigung während der Flexiblen Auszahlungsphase kein Abzug erhoben. Außer bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gilt dies auch, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die verbleibende Beitragszahlungsdauer höchstens sieben Jahre beträgt.

Selektionsabschlag

(8) Übersteigt im Falle der Kündigung der um den Abzug nach Absatz 6 verminderte Wert der Versicherung die vereinbarte Todesfalleistung (ohne Todesfalleistungen aus etwa eingeschlossenen Zusatzversicherungen), wird auf den übersteigenden Teil ein zusätzlicher Selektionsabschlag von 25 % erhoben.

Der Selektionsabschlag vermindert sich in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Anspardauer jährlich um 5 %-Punkte. Der Abschlag ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abschlag für angemessen, weil mit ihm u. a. die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abschlag wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abschlag überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(9) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswertes das Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 5) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(10) Die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sind in dem Wert der Versicherung bereits enthalten. Hinzu kommen gegebenenfalls:

- die Ihrem Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden, und
- der Schlussüberschussanteil und die Schlusszahlung nach § 3 Abs. 2 Buchst. d.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(11) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 21 Abs. 2 bis 8) sowie Verwaltungskosten (siehe § 21 Abs. 9 und 10) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Zudem erheben wir den Abzug gemäß Absatz 6 und ggf. einen Selektionsabschlag gemäß Absatz 8.

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 19 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Todesfalleistung weiter. Der Wert Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 5 Satz 3 wird um den Abzug gemäß Absatz 2 sowie um rückständige Beiträge herabgesetzt.

Die Todesfalleistung wird auf das Doppelte des verbleibenden Wertes Ihrer Versicherung begrenzt.

Sofern Garantieleistungen bei Erleben des Fälligkeitstermins gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 vereinbart sind, mindern sich diese gemäß § 2 Abs. 5 um die Differenz aus der vereinbarten Beitragssumme und den gezahlten Beiträgen (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen).

(2) Der in Absatz 1 genannte Abzug beträgt 50 Euro. Er ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

§ 19 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist der Wert der Versicherung nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 21 Abs. 2 bis 8) sowie Verwaltungskosten (siehe § 21 Abs. 9 und 10) finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Auch in den Folgejahren erreicht der Wert der Versicherung nicht unbedingt die Höhe der gezahlten Beiträge.

(4) Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht der verbleibende Wert der Versicherung den Mindestbetrag von 1.000 Euro nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 19 Absatz 3 und die Versicherung erlischt.

Herabsetzung des Beitrags

(5) Anstelle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren.

(6) Die Herabsetzung des Beitrags ist nur möglich, wenn der verbleibende Jahresbeitrag 300 Euro nicht unterschreitet.

(7) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags (§ 15 Abs. 3) entspricht eine Fortzahlung nur des verminderten Beitrags einer Beitragsherabsetzung. Alternativ kann der Zeitraum, für den der verminderte Anfangsbeitrag gilt, verlängert werden, allerdings maximal auf fünf Jahre. Umgekehrt können Sie diesen Zeitraum auch abkürzen.

Wiederinkraftsetzung

(8) Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für drei Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederinkraftset-

zung des Vertrags. Die Versicherung wird dann mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können Sie in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen; eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht.

Bei einer Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten werden die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet, bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

Aufgrund der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds kann sich in beiden Fällen zum vereinbarten Rentenbeginn ein Wert der Versicherung ergeben, der deutlich von dem Wert abweicht, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung ergeben hätte.

Die Wiederinkraftsetzung von evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen können wir von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

(9) Bei einer Beitragsherabsetzung gilt Absatz 8 entsprechend.

§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 8), Verwaltungskosten (Absätze 9 und 10) und anlassbezogene Kosten (Absätze 12 bis 14). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Ist für Ihren Versicherungsvertrag die Zahlung von laufenden Beiträgen vereinbart, haben wir Abschluss- und Vertriebskosten in die Beiträge der ersten maximal acht Jahre der Beitragszahlungsdauer einkalkuliert.

(4) Auf einen Teil dieser Abschluss- und Vertriebskosten - maximal 2,5 % der Beitragssumme (das ist die Summe der während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge) - wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Das heißt, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Teile der ersten Beiträge, die für Leistungen im Versicherungsfall, für Verwaltungskosten gemäß den Absätzen 9 und 10 und - aufgrund von gesetzlichen Regelungen - für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Insgesamt bedeutet dieses Verrechnungsverfahren, dass sich der Rückkaufswert (siehe § 19 Abs. 5) so entwickelt, als würde dieser Teil der Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer verteilt. Ist die Beitragszahlungsdauer kürzer als 5 Jahre, entwickelt sich der Rückkaufswert wie bei einer gleichmäßigen Verteilung auf diese kürzere Beitragszahlungsdauer.

(5) Ist die Beitragszahlungsdauer länger als 5 Jahre, sind - soweit vorhanden - in die Beiträge der Jahre sechs bis acht in der Regel weitere Abschlusskosten einkalkuliert. Für jedes dieser Jahre sind die einkalkulierten Abschlusskosten auf 0,5 % der Beitragssumme begrenzt.

(6) Von Zuzahlungen (siehe § 15 Abs. 8) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Erhöhungstermin ab.

(7) Ist für Ihren Versicherungsvertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zum Vertragsbeginn ab.

(8) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 19). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

Verwaltungskosten

(9) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(10) Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Ihre Höhe kann für jedes Jahr der Vertragslaufzeit unterschiedlich sein. Ist für Ihren Vertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, ziehen wir einen Teil der Verwaltungskosten einmalig zum Vertragsbeginn ab. Bei Zuzahlungen (siehe § 15 Abs. 8) ziehen wir einen Teil der Verwaltungskosten einmalig zum Erhöhungstermin ab.

Höhe der Kosten

(11) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Kundeninformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(12) Bei einer Übertragung von Fondsanteilen gemäß § 1 Abs. 11 und § 19 Abs. 4 machen wir Übertragungskosten in Höhe von 1 % des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro, geltend.

(13) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rücklastschriften,
- Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden,
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 23 Abs. 1),
- interner Teilung des Vertrags gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz im Falle einer Scheidung.

Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig

ist.

(14) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt bzw. vermindert sich der Abgeltungsbetrag.

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie die Anzahl und den Wert der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten sowie den erreichten Wert der Versicherung entnehmen können.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; ergänzend zu den Bedingungen für die Hauptversicherung gelten die folgenden besonderen Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Wie kann der Anspruch auf Todesfalleistung aus dem Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ in eine erhöhte Rente umgewandelt werden?	1
§ 2 Wann liegt Hilfebedürftigkeit oder Autonomieverlust infolge Demenz vor?	1
§ 3 Welche weiteren Regelungen gelten bei der Umwandlungsoption?	2

§ 1 Wie kann der Anspruch auf Todesfalleistung aus dem Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ in eine erhöhte Rente umgewandelt werden?

(1) Bei dem Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ besteht ab Rentenbeginn ein Anspruch auf Todesfalleistung. Dieser endet, wenn die Summe der gezahlten Renten (ohne Leistungen aus Überschüssen im Rentenbezug) das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital übersteigt.

Sie können frühestens zum Rentenbeginn und nach Rentenbeginn in dem gesamten Zeitraum, in dem der Anspruch auf Todesfalleistung besteht, die Umwandlung dieses Anspruchs in eine erhöhte Rente verlangen (Umwandlungsoption). Mit der Umwandlung erlischt der Anspruch auf Todesfalleistung; eine spätere Rückumwandlung ist ausgeschlossen.

Die Umwandlungsoption besteht nicht bzw. entfällt,

- wenn der Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ nicht vereinbart ist oder von Ihnen vor Rentenbeginn ausgeschlossen wurde oder
- wenn Sie den „Fondsgebundenen Rentenbezug“ gewählt haben.

(2) Der Zeitraum, in dem ab Rentenbeginn ein Anspruch auf Todesfalleistung besteht, ist insbesondere vom Zeitpunkt des Rentenbeginns abhängig. Für den vereinbarten Rentenbeginn wird dieser Zeitraum im Versicherungsschein genannt.

(3) Wir berechnen die aus der Umwandlung des Anspruchs auf Todesfalleistung resultierende, erhöhte Rente auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten).

(4) Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung

- voraussichtlich mindestens 6 Monate hilfebedürftig gemäß § 2 Abs. 1 ist oder
- wenn Autonomieverlust infolge Demenz gemäß § 2 Abs. 3 vorliegt,

werden wir bei der Berechnung der erhöhten Rente die in diesem Fall geringere statistische Lebenserwartung in den Rechnungsgrundlagen berücksichtigen, wodurch die Ren-

tenerhöhung stärker ausfällt. Das dabei verwendete versicherungsmathematische Verfahren liegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

Wir garantieren bereits bei Vertragsabschluss für den Fall der Umwandlung zum Ende der Aufschubzeit unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Mindesterhöhung:

- Bei den Tarifen SR, AIR, BIR, CIR, IR, AWR, BWR und FWR erhöht sich die Rente mindestens um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz.
- Bei den Tarifen BFR und FR wird bei der Berechnung der Rente mindestens der im Versicherungsschein genannte, erhöhte garantierte Rentenfaktor verwendet.

Bei Verträgen mit Auszahlungsphase (betrifft nur die Tarife SR, FR, FWR) bezieht sich die Mindesterhöhung auf den Beginn der Auszahlungsphase.

(5) Die erhöhte Rente erbringen wir ab dem Beginn des Monats, der auf Ihren Umwandlungsantrag folgt. Eine rückwirkende Leistung ist ausgeschlossen. Die erhöhte Rente ist ab dem Zeitpunkt der Umwandlung garantiert. Sie ändert sich auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 später eintreten oder entfallen.

§ 2 Wann liegt Hilfebedürftigkeit oder Autonomieverlust infolge Demenz vor?

Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person so hilflos ist, dass sie für zwei oder mehr der in Absatz 2 genannten Verrichtungen Hilfe durch eine andere Person benötigt.

(2) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, für die Hilfebedarf vorliegen kann, sind:

Mobilität

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - nur mit Unterstützung einer anderen Person in der Lage ist, sich auf ebenem Grund in Räumen fortzubewegen.

An- und Auskleiden

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung - die Hilfe einer anderen Person benötigt, um sich an- oder auszukleiden und ggf. ein medizinisches Korsett oder eine Prothese anzulegen und zu befestigen.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - zubereitete und servierte Mahlzeiten nicht ohne Hilfe einer anderen Person zu sich nehmen kann.

Körperpflege

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Hilfe einer anderen Person beim Waschen, bei der Zahnreinigung, beim Kämmen und beim Rasieren benötigt.

Baden und Duschen

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person sich ohne die Hilfe einer anderen Person weder baden noch duschen kann.

Verrichten der Notdurft

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigen, weil

- sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- sie ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
- der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft kein Hilfebedarf vor.

Autonomieverlust infolge Demenz

(3) Autonomieverlust infolge Demenz liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer demenzbedingten Hirnleistungsstörung

- tägliche Beaufsichtigung oder Anleitung bei mindestens vier der in Absatz 2 aufgeführten Verrichtungen des täglichen Lebens benötigt oder
- kontinuierliche Beaufsichtigung benötigt, weil sie sich oder andere sonst in erheblichem Umfang gefährden würde.

Als Demenz im Sinne dieser Bedingungen gelten „mittelschwere Leistungseinbußen“ ab dem Schweregrad 5, ermittelt über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg, oder ab einem entsprechenden Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala.

Nachweis der Hilfebedürftigkeit und des Autonomieverlusts

(4) Wenn Sie eine erhöhte Rente gemäß § 1 Abs. 4 verlangen, müssen Sie uns das Vorliegen der Voraussetzungen ärztlich nachweisen. Dazu sind uns unverzüglich auf Ihre Kosten folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ausführliche Berichte der Ärzte und anderer Heilbehandler, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Art, Beginn, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über Art und Umfang des Hilfebedarfs bei den in Absatz 2 genannten Verrichtungen;
- b) eine Bescheinigung der Person oder Einrichtung, die mit der Hilfe betraut ist, über Art und Umfang des Hilfebedarfs bei den in Absatz 2 genannten Verrichtungen.

Wir können außerdem weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte unabhängige Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen auch über den Gesundheits-

zustand der versicherten Person vor oder nach Ihrer Vertragserklärung.

In diesem Fall übernehmen wir alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen (z. B. Untersuchungs-, Reise- und Unterbringungskosten).

Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege - auch vor Ihrer Vertragserklärung - war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklären wir innerhalb von einer Woche in Textform, ob und in welcher Höhe wir die erhöhte Rente erbringen. Wenn zur Leistungsentscheidung weitere Unterlagen erforderlich sind, fordern wir diese unverzüglich an und informieren Sie hierüber.

(6) Wenn derjenige, der den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, dagegen rechtlich vorzugehen. Beachten Sie bitte hierbei wie bei allen Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, dass diese in drei Jahren verjähren. Es gelten die zivilrechtlichen Verjährungsregeln der §§ 194ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(7) Die in Absatz 4 genannten Untersuchungen und Nachweise können zur Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten führen. Wir werden Sie und die versicherte Person vor einer solchen Erhebung unterrichten. Die versicherte Person hat das Recht, dieser Erhebung zu widersprechen. Der Widerspruch kann dazu führen, dass uns nicht alle für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen und der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 nicht erbracht wird (Absatz 5).

§ 3 Welche weiteren Regelungen gelten bei der Umwandlungsoption?

(1) Die Umwandlungsoption besteht auch, wenn Sie den Rentenbeginn im Rahmen der Regelung der allgemeinen Bedingungen verschieben.

(2) Gleichzeitig mit dem Umwandlungsantrag können Sie eine Rentengarantiezeit für die erhöhte Rente beantragen. Die Garantiezeit darf maximal zehn Jahre betragen und muss mindestens ein Jahr vor dem Ablauf des in § 1 Abs. 2 genannten Zeitraums enden.

Durch den Einschluss einer Garantiezeit fällt die Erhöhung der Rentenleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik geringer aus.

Ein Einschluss der Garantiezeit nach Beginn der Zahlung der erhöhten Rente ist nicht möglich.

Im Übrigen gelten die Leistungsbestimmungen der allgemeinen Bedingungen für die Rentengarantiezeit.

Infoblatt - unser Service für Sie

**Antrag / Anfrage
vom 09.08.2018**

Sind alle Angaben im Antrag vollständig? Überprüfen Sie die Vollständigkeit ganz einfach mit Hilfe unserer Checkliste. An den **markierten Stellen fehlen noch Einträge:**

- ☒ Angaben zum Antragsteller
- ☒ Angaben zur zu versichernden Person
- ☐ Angaben zur Fondsanlage
- ☐ Angaben zur Bezugs- / Empfangsberechtigung
- ☒ Angaben zum SEPA-Lastschriftmandat / Bankverbindung
- ☐ Angaben zur Identifizierung des Antragstellers / Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
- ☐ Angaben zum Datenschutz
- ☒ Vertriebspartner-Informationen

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Gr.-Nr.
| | | | |

Antrag
aufgenommen
durch:

Antrag auf fondsgebundene Privat-Rente

Antragsteller/-in (Versicherungsnehmer)	
männlich ☐ weiblich ☐ Firma ☐ Titel	Steuer-Identifikationsnummer (bei Sofort beginnende Renten zwingend anzugeben)
Name	
Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit Telefon
Beruf	

Zu versichernde Person (falls nicht Antragsteller)	
männlich ☐ weiblich ☐ Titel	
Name	
Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit Telefon
Beruf	

Bitte lesen Sie vor Antragstellung die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zu dem jeweils hier beantragten Versicherungsschutz, die Allgemeinen Angaben über die steuerlichen Aspekte Ihrer Versorgung (Steuer5) und die Informationen zur Fondsauswahl (Fd.allg).

Antrag auf

abweichend ☐ Anfrage* auf

- ☐ **Fondsgebundene Rentenversicherung mit dynamischem Wertsicherungskonzept**
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit dynamischem Wertsicherungskonzept BED.FWR.0117
 - Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung BED.PLUS.0117 (falls beantragt)
 - Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug BED.FD.0117 (falls beantragt)
 - Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung BED.DYN.0117 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)
- ☐ **Fondsgebundene Rentenversicherung**
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung BED.FR.0117
 - Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung BED.PLUS.0117 (falls beantragt)
 - Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug BED.FD.0117 (falls beantragt)
 - Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung BED.DYN.0117 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)

Es werden weiterhin folgende Zusatzversicherungen beantragt

- ☐ **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
- Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen BED.BU.0117
 - Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung BED.DYN.0117 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)
- ☐ **Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
- Allgemeine Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung BED.EUZ.0117
 - Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung BED.DYN.0117 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)

*Wie kommt Ihr Vertrag bei einer Anfrage zustande?

Mit dieser Anfrage fordern Sie ein Angebot der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. an. Damit wir Ihnen ein verbindliches Angebot erstellen können, füllen Sie bitte auch als Antragender (im Formular als „Antragsteller“ bezeichnet) sämtliche für Ihren gewünschten Versicherungsschutz erforderlichen Felder aus. Auf Grundlage dieser von Ihnen gemachten Angaben senden wir Ihnen ein verbindliches Angebot zu. Unserem Angebot fügen wir eine entsprechende Annahmeerklärung bei. Durch Unterzeichnung der unveränderten Annahmeerklärung und Eingang dieser bei uns, können Sie unser Angebot annehmen (Zustandekommen des Versicherungsvertrags). Ihre Angaben in dieser Anfrage machen Sie durch Ihre Annahmeerklärung zum Inhalt des Versicherungsvertrags.

Fondsgebundene Rentenversicherung

Versicherungsbeginn				
Anspardauer	bis zum		Beitragszahlungsdauer (falls abweichend) bis zum	
Flexible Auszahlungsphase	Endalter 70	☐ abweichend		Jahre ☐ keine Flexible Auszahlungsphase gewünscht
☐ Fondsgebundene Rentenversicherung mit garantierter 50 %iger Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer (Hauptversicherungsbeiträge) und Sicherheitskonzept („50Step“).				
☐ Fondsgebundene Rentenversicherung mit garantierter 50 %iger Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer (Hauptversicherungsbeiträge).				
☐ Fondsgebundene Rentenversicherung mit Sicherheitskonzept („50Step“).				
☐ Fondsgebundene Rentenversicherung				
Organperson (nur bei bAV) Die ☐ versicherte Person ist Mitglied des Geschäftsführungsorgans des Antragstellers.				
Rentenzahlung	lebenslang, abweichend ☐ ab Rentenbeginn begrenzt auf Jahre			
	garantierte Rentensteigerung um % (1,0-3,0%)			
Todesfallleistung - in der Anspardauer	Rückgewähr der Hauptversicherungsbeiträge, abweichend ☐ erhöhte Leistung (100 % des Wertes der Versicherung, mind. Rückgewähr der Hauptversicherungsbeiträge)			
	☐ keine Todesfallleistung			
- im Rentenbezug	Rückgewähr des Restkapitals, wenn keine erhöhte Rente („Rente PLUS“) gezahlt wird,			
	abweichend Jahre Garantiezeit oder ☐ keine Todesfallleistung			
Rente PLUS	☐ Option auf erhöhte Rentenzahlung			
Rentenbezugsform/ Überschussverwendung im Rentenbezug	klassischer Rentenbezug: dynamische Zusatzrente, abweichend ☐ teildynamische Zusatzrente ☐ nicht-dynamische Zusatzrente			
	abweichend			
	☐ Fondsgebundener Rentenbezug			
	Die Fondsauswahl und Kennziffern finden Sie in den „Informationen zur Fondsauswahl“.			
	Die Anlage des dynamischen Anteilguthabens erfolgt in den DWS Garant 80 Dynamic (Kennziffer 41),			
	abweichend in folgenden Wertsicherungsfonds			
Planmäßige Erhöhung	Es wird eine planmäßige Erhöhung der Hauptversicherungsbeiträge zur gleichmäßigen Erhöhung des Sparbeitrags und der Todesfallleistung vereinbart. Grundlage ist der Erhöhungssatz der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Mindesterhöhung beträgt 18 Euro pro Jahr. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag ist eine planmäßige Anpassung nicht möglich.			
	☐ Abweichend gilt ein konstanter Prozentsatz in Höhe von % (3 - 10 %).			
	☐ keine Erhöhung der Hauptversicherung gewünscht			
Bezugsberechtigung Im Erlebensfall	Der Versicherungsnehmer			
	Falls andere Person gewünscht, bitte Name, Vorname und Geburtsdatum angeben:			
Im Todesfall	Der Versicherungsnehmer, falls nicht versicherte Person, sonst der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner, bzw. der eingetragene Lebenspartner.			
	Falls andere Person gewünscht, bitte Name, Vorname und Geburtsdatum angeben:			
Besondere Vereinbarungen				
Angabe der zu versichernden Person				
Eine Beantwortung ist nur notwendig, wenn die Option auf erhöhte Rente („Rente PLUS“) eingeschlossen wird und die Anspardauer unter 10 Jahren liegt.				
Bitte beachten Sie die „Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“. Die Nichtbeachtung kann Ihren Versicherungsschutz gefährden.				
Beziehen Sie bereits Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung oder der Pflegepflichtversicherung (gesetzlich oder privat) oder haben Sie in den letzten 12 Monaten solche Leistungen beantragt?				
☐ ja ☐ nein				
Falls Sie die Frage mit „ja“ beantworten, reichen Sie uns bitte einen Antrag auf eine Rentenversicherung ohne Option auf erhöhte Rente ein.				
Bitte die „Wichtigen Informationen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung“ unterschrieben beifügen.				

Fondsanlage

Erläuterungen und Fondsnummern zu unserem Fondsangebot finden Sie in den „Informationen zur Fondsauswahl“.

☐ **Themen-Portfolios** (nur ein Portfolio anwählbar)

- ☐ Top-Stars (mit aktivem Fondsaustausch)
- ☐ ETF (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)
- ☐ Dimensional Balanced
- ☐ Klassiker
- ☐ Emerging Markets

☐ **chancen- und risikogesteuerte Portfolios** (nur ein Portfolio anwählbar)

- ☐ HSBC Select Flexible☐ HSBC Mix Modéré☐ HSBC Mix Equilibre☐ HSBC Mix Dynamique
- ☐ BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Defensive☐ BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Moderate☐ BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Growth

☐ **freie Fondsauswahl** (Die Summe muss 100 % ergeben, mindestens 5 % je Fonds, maximal 10 Fonds)

	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	

☐ **Rebalancing**

Zum Jahrestag des Versicherungsbeginns führen wir eine Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeiträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements, spätestens mit dem Rentenbeginn.

☐ **Ablaufmanagement**

In den letzten 5 Jahren vor Ende der Anspardauer, abweichend (1-5 Jahre)
erfolgt eine planmäßige Umschichtung der gutgeschriebenen
Fondsanteile in den Monega Short Track SGB (Fonds-Nr. 56).

Wichtige Informationen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung

Wenn Sie sich für eine Produktvariante mit Investmentfonds-Anlage entscheiden, beachten Sie bitte zusätzlich folgende wichtige Informationen:

Die Tarife Fondsgebundene Rentenversicherung mit 50 Prozent garantierter Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer und Sicherheitskonzept, Fondsgebundene Rentenversicherung mit 50 Prozent garantierter Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer, Fondsgebundene Rentenversicherung mit Sicherheitskonzept und Fondsgebundene Rentenversicherung bieten Ihnen Versicherungsschutz mit unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds).

Sie haben bei der Fondsgebundenen Versicherung die Chance, im Fall von besonders positiven Entwicklungen der Fonds einen besonderen Wertzuwachs zu erzielen.

Sie tragen aber auch das volle Risiko der Wertminderung des Fondsvermögens. Da die Wertentwicklung nicht vorhersehbar ist, können wir den Geldwert der Versicherungsleistungen – außer einer ggf. vereinbarten Todesfallsumme und einer ggf. vereinbarten 50-prozentigen Garantie der eingezahlten Beiträge zur Verrentung – nicht garantieren.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, für die Anspardauer eine garantierte Leistung zu vereinbaren.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalanlagegesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen.

Zur Fondsanlage steht der Teil Ihrer Beiträge zur Verfügung, der nicht der Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle (Todesfälle und, falls vereinbart, Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsleistungen), einer vereinbarten 50-prozentigen garantierten Beitragsrückgewähr zum Ende der Ansparphase oder der Deckung der mit dem Abschluss und der Verwaltung des Vertrags verbundenen Kosten dient.

Weitere Einzelheiten sind in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Ich habe von dem Inhalt dieser wichtigen Informationen und den Besonderheiten einer Fondsgebundenen Rentenversicherung Kenntnis genommen:

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers
(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

X

Wenn Sie sich für die Fondsgebundene Rentenbezugsform (Rente) entscheiden, beachten Sie bitte zusätzlich folgende wichtige Informationen:

Die Fondsgebundene Rente bietet Ihnen eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Garantiefonds).

Sie haben bei der Fondsgebundenen Rente die Chance, im Fall von besonders positiven Entwicklungen des Fonds eine monatlich steigende Rente zu erhalten.

Sie tragen aber auch das volle Risiko der Wertminderung des Fondsvermögens. Ihre Rentenzahlung wird in diesem Fall nicht steigen und Sie erhalten die für diesen Zeitpunkt vereinbarte Garantierente.

Die Rente ist neben der Fondsentwicklung abhängig von dem Beginn des Vertrages. Es kann trotz steigender Kurse dazu kommen, dass Ihre Rente konstant bleibt.

Die Rente wird aus einer Kombination unserer konventionellen Kapitalanlage (Garantieguthaben) und einem Garantiefonds (Anteileguthaben) dargestellt.

Die Aufteilung des Vertragsguthabens auf diese beiden Anlageformen passen wir monatlich nach einem festgelegten Rechenverfahren an.

Je nach Wertentwicklung des gewählten Garantiefonds (Anteileguthabens) ist es möglich, dass Ihr Vertragsguthaben vollständig in der konventionellen Kapitalanlage (Garantieguthaben) investiert ist.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik sind in dem Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnet.

Weitere Einzelheiten sind in unseren Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug geregelt.

Ich habe von dem Inhalt dieser wichtigen Informationen und den Besonderheiten eines Fondsgebundenen Rentenbezuges Kenntnis genommen:

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers
(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

X

Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der VOLKS-WOHL BUND Lebensversicherung a.G. Südwall 37-41, 44137 Dortmund in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben einen Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Darüber hinaus verzichten wir auf unser Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wir verzichten auf das Recht den Vertrag anzupassen, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zahlungsweise, Gesamtbeitrag, weitere Informationen

Zahlungsweise	
☐ monatlich	☐ vierteljährlich
☐ halbjährlich	☐ jährlich
☐ einmalig	

Gesamtbeitrag für die Rentenversicherung (Klassisch oder Fondsgebunden), evtl. mit Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Gesamtbeitrag gemäß Zahlungsweise		EUR	Gesamt-Nettobeitrag nach Rabatt aus der Überschussbeteiligung (nicht garantiert)		EUR
verminderter Anfangsbeitrag über		Jahre (1-3 Jahre)			
verminderter Gesamtbeitrag		EUR	verminderter Nettobeitrag		EUR
Zusätzlich einmalig zu Beginn		EUR			

Identifizierung/Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Bei natürlichen Personen reichen Sie uns bitte eine vollständige Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses des Antragstellers und ggf. des abweichenden wirtschaftlich Berechtigten ein.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften reichen Sie uns bitte einen aktuellen Registrauszug des Antragstellers und das Zusatzblatt wB (wirtschaftlich Berechtigter) ein.

Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist nicht der wirtschaftlich Berechtigte; er handelt auf Veranlassung von:

Vor- und Zuname	
Firma, Anschrift	

Politisch exponierte Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Üben oder übten der Versicherungsnehmer, der Bezugsberechtigte, ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter des Vertrages, ein jeweiliges Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt im Ausland oder für einen ausländischen Staat im Inland aus?

Falls ja, bitte die politische Funktion und für den betroffenen Bezugsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten auch Namen und Anschrift angeben:

☐ ja

Sind Sie im Ausland steuerlich ansässig?

Bitte geben Sie das Land und Ihre TIN (Tax Identification Number) an.

☐ ja

Steuerpflicht in den USA: Sind Sie in den USA steuerpflichtig (eine spätere Änderung ist uns anzuzeigen)?

Bitte geben Sie Ihre TIN (Tax Identification Number) an.

☐ ja

Vorläufiger Versicherungsschutz

Im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung (BED.VV.0117) gewähren wir ab dem Eingang des Antrags/der Anfrage vorläufigen Versicherungsschutz für die Risikoversicherung und die ggf. beantragte Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Voraussetzung dafür ist aber insbesondere, dass Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen und dass der Versicherungsbeginn nicht mehr als zwei Monate in der Zukunft liegt. Die Obergrenzen für den Versicherungsschutz und die weiteren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung.

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231/5433-574.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den unter Ziffer 3 im Kundeninformationsblatt ausgewiesenen Betrag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurück-zuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Genetische Untersuchungen – Gendiagnostikgesetz (GenDG)

Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung genetischer Untersuchungen oder Analysen abhängig machen.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GenDG ist es uns auch untersagt, die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen zu verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegenzunehmen oder zu verwenden. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern eine Versicherungssumme von mehr als 300.000 Euro oder einer Jahresrente von mehr als 30.000 Euro vereinbart werden soll.

Unabhängig davon bleiben Sie jedoch in jedem Fall verpflichtet, uns bereits bestehende Vorerkrankungen und Erkrankungen anzuzeigen und die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Dabei ist es unerheblich, durch welche Untersuchungsmethode Sie von den bestehenden Vorerkrankungen und Erkrankungen Kenntnis erlangt haben.

Versichererwechsel

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherer ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für beide Versicherungsunternehmen daher unerwünscht.

SEPA-Lastschriftmandat

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 13ZZZ00000141064

Mit diesem Formular ermächtige ich die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. zum Lastschrifteinzug.
Diese wird mich rechtzeitig vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift informieren und mir meine Mandatsreferenznummer mitteilen.

Daten des Kontoinhabers ☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma (nur auszufüllen, falls nicht Antragsteller)

Name, Vorname/Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Ich ermächtige die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Ich bin damit einverstanden, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., falls erforderlich, spätestens 5 Kalendertage vor dem SEPA-Lastschrifteinzug hierüber eine Information an mich versendet. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: wiederkehrende Lastschrift, alternativ ☐ einmalige Lastschrift

IBAN DE

BIC

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers ☒

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich bestätige, dass ich die Erklärung **„Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung“** auf den folgenden Seiten erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Diese Erklärung enthält eine Einwilligung in die **Weitergabe meiner nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.** für den Fall der **Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)** und der **Datenweitergabe an selbstständige Vermittler** sowie eine **Schweigepflichtentbindung** für die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

Nähere Informationen zum Umfang der Einwilligung und der Schweigepflichtentbindung können Sie der als Anlage zu diesem Antrag beigefügten Erklärung sowie den beigefügten Datenschutzhinweisen entnehmen.

Ich erkläre meine Einwilligung in die in der Erklärung beschriebene Weitergabe meiner Daten.

Ort/Datum	
Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmers)/zu Versichernden	
Unterschrift der volljährigen zu versichernden Person (falls nicht Antragsteller)	
Unterschrift gesetzlich vertretene Person (bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres)	
Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s (bei Minderjährigen zu Versichernden)	

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich die Vertragsbestimmungen, einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung vor Unterzeichnung dieses Versicherungsantrags in Textform erhalten habe. Das gilt entsprechend für Informationen bei Versicherungsanlageprodukten gemäß § 7b Versicherungsvertragsgesetz.

Das Basisinformationsblatt wurde mir vor Unterzeichnung dieses Versicherungsantrags wunschgemäß auf Papier zur Verfügung gestellt, abweichend ☐ auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder ☐ über eine Website.

Die „Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ wurden mir ausgehändigt.

Unterschrift des Antragstellers
(Versicherungsnehmers)

Wichtig für Antrag und Anfrage!

Bitte nehmen Sie die mit diesem Formular ausgehändigten Vertragsinformationen zu Ihren Unterlagen.

Sofern ich die in diesem Antrag enthaltenen Unterschriften elektronisch (z. B. auf einem Tablet oder Mobiltelefon) geleistet habe, bestätige ich, dass ich die Unterschriften jeweils eigenhändig geleistet habe. Mir ist bekannt, dass alternativ die Möglichkeit bestanden hat, den Antrag in Papierform zu unterschreiben.

Bei einer Entscheidung für das Überschussystem Fondsansammlung fließen die Überschussanteile in die von Ihnen gewählte Fondsanlage. Die Höhe der Gewinnbeteiligung der Versicherung ist auch von der zukünftigen Wertentwicklung der Fondsanteile abhängig. Die Fondsansammlung ermöglicht einen besonderen Wertzuwachs, enthält aber auch das Risiko einer Wertminderung der so angelegten Überschussanteile.

I. Antrag Nach Unterzeichnung dieses Antrags erhalte ich hiervon eine Durchschrift.

II. Anfrage (Sofern „Anfrage“ ausgewählt wurde, gilt abweichend von I.):

Mit dieser Anfrage schließe ich keine Versicherung bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ab, sondern wünsche nur ein Angebot.

Ort/Datum	
Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmers)/zu Versichernden	X
Unterschrift des volljährigen zu Versichernden (falls nicht Antragsteller)	X
Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s (bei Minderjährigen zu Versichernden)	X

Ich bestätige, dass mir das Ausweisdokument des Antragstellers im Original vorgelegen hat. Die angefertigte Kopie dieses Dokuments stimmt mit dem Original überein.

Original überein.

Unterschrift des Vermittlers

X

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen (z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister etc.) weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Weitergabe von Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb unseres Unternehmens.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, in Einzelfällen nicht selbst durch und übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de eingesehen oder bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund bzw. unter info@volkswohl-bund.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und dass diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Ich entbinde die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Dienstleisterliste der VOLKSWOHL BUND Versicherungen

Gesellschaften der VOLKSWOHL BUND Versicherungen, die an der gemeinsamen Verarbeitung der Stammdaten teilnehmen:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 Dortmunder Lebensversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 prokundo GmbH, Südwall 37-41, 44137 Dortmund

Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Auftraggeber	Stellen	Übertragene Aufgaben
VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	General Reinsurance AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Pro Claims Solution GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen
	Malteser Service Center	– Telefonischer Kundenservice
	Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH	– Assistance-Leistungen
	Medicals Direct Deutschland GmbH	– Unterstützung bei Leistungsanträgen
	Infoscore Consumer Data GmbH	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG	Creditreform AG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	– Risikobeurteilung
	General Reinsurance AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	E+S Rückversicherung AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Swiss Re Europe S.A.	– Risikobeurteilung, Schadenabwicklung
	Deutsche Rückversicherung AG	– Schadenabwicklung
	Malteser Service Center	– Telefonischer Kundenservice
	Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH	– Assistance-Leistungen
	ROLAND Assistance GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Reha- und Assistance-Leistungen
	ARAG SE	– Telefonische Rechtsberatung
	GDV Dienstleistungs GmbH & Co KG	– Zentralruf der Versicherer, – Branchennetz – Nachrichtenservice
	informa HIS GmbH	– Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
	Infoscore Consumer Data GmbH	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	Creditreform AG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
prokundo GmbH	VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG	– Vertragsbearbeitung und -verwaltung
Dortmunder Lebensversicherung AG	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	– Vertragsbearbeitung und -verwaltung

Darüber hinaus arbeiten die Gesellschaften der VOLKSWOHL BUND Versicherungen mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten/ personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, bei denen die Datenverarbeitung jedoch kein Hauptgegenstand des Auftrages ist:

Kategorien	Übertragene Aufgaben
Gutachter, Sachverständige und Schadenregulierer	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
Adressermittler	– Adressprüfung
Rechtsanwaltskanzleien	– Rechtsverfolgung, Rechtsberatung
Inkassounternehmen	– Einzug von Forderungen
IT-Wartungsdienstleister	– Wartung von Systemen/Anwendungen
IT- und Telekommunikationsdienstleister	– IT-, Netzwerk- und Telefoniebetreiber
Entsorger	– Aktenentsorgung
Dienstleister für Reha-, Hilfs- und Pflegeleistungen	– Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen
Übersetzungsbüros	– Übersetzungen
Auslandsregulierungsbüros	– Abwicklung von Schäden mit Auslandsbezug
Autoglaser	– Scheibenreparatur und -ersatz
KFZ-Werkstätten und Werkstattnetze	– Reparatur beschädigter Kraftfahrzeuge
Autovermietungen	– Vermietung von Fahrzeugen an Unfallgeschädigte
Restwertbörsen	– Ermittlung von Restwertangeboten im Bereich KFZ-Schaden
Sanierer	– Durchführung von Sanierungsarbeiten im Schadenfall
Leckorter und Trockner	– Durchführung von Leckortungs- und Trocknungsarbeiten
Sonstige Dienstleister zur Unterstützung und Schadenregulierung	– Belegprüfung, technische Prüfung

Hinweis zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dienstleister – Widerspruchsrecht

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an die oben genannten Dienstleister erfolgt nur, wenn dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (z. B. im Rahmen der Risikoprüfung oder Schaden- und Leistungsbearbeitung) erforderlich ist. Die Übermittlung im Rahmen einer Funktionsübertragung nach Art. 22 Code of Conduct unterbleibt, wenn der Betroffene widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des Auftraggebers an einer Übermittlung übersteigt.

Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte informieren Sie etwaig andere betroffene Personen (z. B. Bezugsberechtigte, Beitragszahler, etc.) entsprechend.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.
Südwall 37-41
44137 Dortmund
Telefon 0231 / 5433-0
Fax 0231 / 5433-400
E-Mail-Adresse info@volkswohl-bund.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datschutz@volkswohl-bund.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de/cms/datschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns oder einer anderen Gesellschaft des VOLKSWOHL BUND-Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Herkunft der Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie mit uns in Kontakt treten, z. B. als Interessent, im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung oder als Anspruchsteller. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihrem für Sie zuständigen Vermittler, für Sie tätigen Makler, von einem anderen Unternehmen des VOLKSWOHL BUND-Konzerns oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunft, Adressdienstleister, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer erteilten Einwilligung) erhalten haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellt Ihnen dieser unter de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/ zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.volkswohl-bund.de/cms/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (im Folgenden „ICD“ genannt). Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 b und Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage beziehungsweise unter folgendem Link [<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>].

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei den Unternehmen der creditreform-Gruppe Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftsteilnehmer, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunftsteilnehmer.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

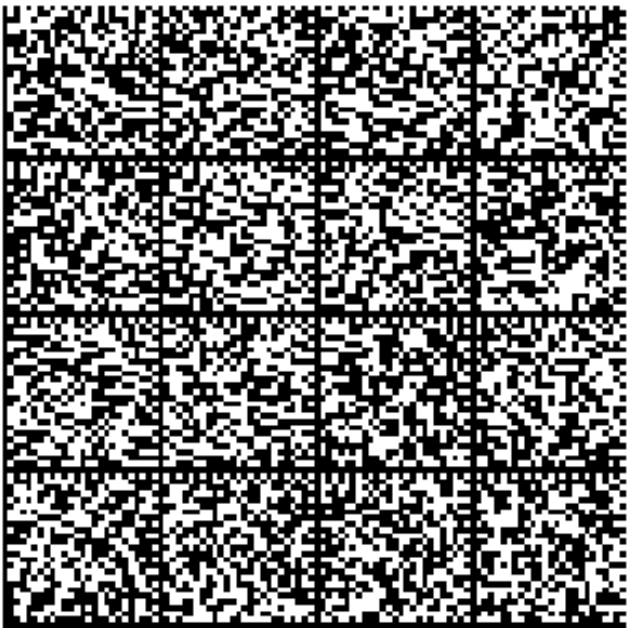
Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Vertriebspartner-Informationen

Vertriebspartner-Informationen	
Name	Partnerkennung
IHK-Registrierungsnummer	Abweichender Bestand
Infofeld	



data_betr

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. · 44137 Dortmund, Südwall 37-41
Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher), Heike Bähner, Dr. Gerrit Böhm, Axel-Rainer Hoffmann
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rainer Isringhaus · Sitz des Unternehmens: Dortmund · Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381
Telefon: 02 31 / 54 33 - 0 · Telefax: 02 31 / 54 33 400 · info@volkswohl-bund.de · www.volkswohl-bund.de · info@volkswohl-bund.de

Angaben zum Hauptvermittler

Vollständiger Name und Adresse (ggf. Stempel):

Ich habe einen aktuell gültigen Vermittlervertrag mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherungs AG.

Meine Vermittler-Nr. lautet: _____ / _____

Ort, Datum

Unterschrift des Hauptvermittlers inkl. Stempel

Bestätigung des Hauptvermittlers

Hiermit wird bestätigt, dass es sich beim Antragssteller

Name

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Straße

PLZ

Ort

um ein(e) Person/Unternehmen handelt, die/das eine(r) der folgenden Gruppen angehört (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ **in das Vermittlerregister eingetragene Vermittler, die mit der VBS in einer vertraglichen Beziehung stehen**
- ☐ **ausschließlich an den Vermittler gebundene Untervermittler, die in das Vermittlerregister eingetragen sind**
- ☐ **angestellte Innendienstmitarbeiter des (Haupt-) Vermittlers, die an der Aufrechterhaltung dessen Geschäftsbetriebes beteiligt sind**

Zu versichernde Person: (falls nicht Antragsteller)

- ☐ Ehegatte des o.g. Arbeitnehmers
- ☐ Lebenspartner gem. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes des o.g. Arbeitnehmers
- ☐ angestellte Innendienstmitarbeiter des (Haupt-) Vermittlers, die an der Aufrechterhaltung dessen Geschäftsbetriebes beteiligt sind (**nur bAV-Verträge**)

Hiermit erklären wir die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Hauptvermittlers / Firmenstempel

Erklärung des Antragstellers der Versicherung (nicht erforderlich bei bAV-Verträgen)

Die Versicherung wird auf der Grundlage eines Kollektiv-Rahmenvertrages abgeschlossen. Solange die Versicherung - nach Ausscheiden der versicherten Person aus dem Kollektiv-Rahmenvertrag - unter den im Rahmenvertrag vorgesehenen rechtlichen Anpassungen technisch unverändert fortgesetzt wird, wird die Tarifgruppe KB beibehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers, ggf. Firmenstempel

Erklärung VBS 04.2011